Ratschlag und Entwurf

zu einer

Änderung des Gesetzes betreffend die Bestattungen

vom 17. September 1996 / BD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 20. September 1996

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick	4
3.	Vernehmlassungsverfahren	4
4.	Die Änderungsvorschläge im einzelnen	4
4.1.	Zu § 2, Friedhofkommission	4
4.2.	Zu § 3, Unentgeltliche Bestattung	5
4.3.	Zu § 4, Bestattungsarten	6
4.4.	Zu § 5, Wahl der Bestattungsart, und zu § 6, Orte der Bestattung	7
4.5.	Zu § 7, Gräber	7
4.6.	Zu § 8, Beisetzungen in Reihengräbern	8
4.7.	Zu § 9, Ruhezeit (Turnus)	8
4.8.	Zu § 10, Abgekürzte Ruhezeit	10
4.9.	Zu § 12, Publikation der Räumung von Reihengrabfeldern und von verwahrlosten Familiengräbern	10
4.10.	Zu § 13, Künstlerische und gärtnerische Gestaltung von Gräbern	11
4.11.	Zu § 14, Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet, und zu § 15, Leistungen bei unentgeltlicher Bestattung	11
4.12.	Zu § 16, Bestattung auswärts verstorbener Personen	14
4.13.	Zu § 18, Weitergehende Leistungen	14
4.14.	Zu § 19, Privatsarg	14
4.15.	Zu § 20, Anordnung und Durchführung der Bestattung	14
4.16.	Zu § 21, Bestattungsausweise und Leichenschau, und zu § 22, Amtsärztliche Kontrolle	15
4.17.	Zu § 29, Umweltschutz (neu)	17
4.18.	Zu § 29a, Konzession für Bestattungsunternehmen (neu)	17
5.	Finanzielle Auswirkungen	18
6.	Stellungnahme der Friedhofkommission	19
7.	Antrag an den Grossen Rat	19

1. Ausgangslage

Das geltende Gesetz betreffend die Bestattungen (Bestattungsgesetz) wurde am 6. Juli 1931 erlassen. Es stand in direktem Zusammenhang mit dem am 1. Juni 1932 neu eröffneten Friedhof am Hörnli und hatte in erster Linie zum Zweck, die mit der Inbetriebnahme des neuen Friedhofs verbundenen rechtlichen Verhältnisse und Anforderungen unter Berücksichtigung der historischen Struktur und der in Basel seit alters her stark verankerten Friedhofkultur auf eine neue Basis zu stellen. Das Gesetz wurde seit seinem Bestehen vier Mal geändert, wobei die meisten Änderungen marginal waren (Anpassung an organisationsrechtliche Bestimmungen). Von materieller Bedeutung waren

- die Möglichkeit der Anordnung der Feuerbestattung im Falle einer einsam verstorbenen Person (§ 5 Abs.5; Änderung vom 21. Oktober 1982);
- die Abschaffung des sog. Turnusentzuges (§ 11; Änderung vom 21. Dezember 1961), d.h., es war nicht mehr möglich, ein unentgeltliches Reihengrab auf die Dauer eines weiteren Turnus' (während 20 Jahren) gegen Entrichtung einer Gebühr bestehen zu lassen;
- die Aufnahme von Autonomiebestimmungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Friedhöfe durch die Landgemeinden (§ 1 und § 7 Abs.4; Änderung vom 15. Mai 1982).

Das Bestattungs- und Friedhofwesen hat einerseits eine lange Tradition, andererseits unterliegt es einem dauernden Wertewandel. Seit dem Erlass des Gesetzes hat sich in der Bevölkerung das Verhältnis zum Tod als ein unabänderlicher Teil jeden Lebens grundlegend gewandelt. In früheren Jahrhunderten bis hin zum Beginn des 20. Jahrhunderts gehörte der Tod zum Leben wie die Geburt. Dies hat sich insbesondere darin gezeigt, dass die Friedhöfe zumeist im Zentrum einer Dorf- oder Stadtgemeinschaft (in der Regel um Kirchen) angelegt wurden. Dies galt nicht nur für ländliche Gegenden, sondern auch für Städte. So gab es auch in Basel viele dezentrale Friedhöfe (oder Gottesäcker, wie man früher sagte). Zu denken ist dabei z.B. an den Theodorsgottesacker, den Rosenthalgottesacker, den Kannenfeldgottesacker, den Gottesacker Kleinhüningen usw. bis hin zum Wolfgottesacker, der als einziger heute noch existiert und betrieben wird.

Mit der zunehmenden Industrialisierung und mit der Zunahme der städtischen Bevölkerung war kein Platz mehr für einzelne kleinere Friedhöfe. Die lange Suche nach Lösungen wurde mit der Inbetriebnahme des Friedhofs am Hörnli im Jahre 1932 als grösster Zentralfriedhof der Schweiz gefunden. Damit wurde das ganze Geschehen um Tod und Bestattung nicht nur äusserlich, sondern auch gedanklich, an die Peripherie der Stadt verdrängt. Das lange Zeit in vielen Kreisen bestehende Tabu "Tod" wurde erst im Verlaufe der letzten Jahre und Jahrzehnte aufgebrochen. Die Bewältigung der Trauer in einem Todesfalle ("Trauerarbeit") hat wieder vermehrt Bedeutung erlangt. Früher übliche Bestattungsformen werden heute in Frage gestellt.

In diesem Kontext ist die vorliegende Gesetzesänderung zu betrachten. Sie wird zum Anlass genommen, - abgesehen von der Schaffung neuer Bestattungsmöglichkeiten - auch weitere Teile des Gesetzes der heutigen Zeit anzupassen.

2. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

Neben Änderungen, die sich aufgrund geänderter sprachlicher Gepflogenheiten sowie der heute in Gesetzen verlangten geschlechtsneutralen Formulierung aufdrängen, sollen auch ganz grundlegende Änderungen im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens vorgenommen werden. Dabei handelt es sich namentlich um folgende Gebiete:

- Einbezug der Gemeindeautonomie;
- Neuregelung der unentgeltlichen Bestattung (insbesondere des Anspruches auf den sog. "Staatssarg");
- Ermöglichung neuer Bestattungsformen (wie z.B. Verstreuung der Asche);
- Aufnahme einer Bestimmung, welche klar zum Ausdruck bringt, was mit Leichen und Aschenurnen nach Ablauf der Ruhezeit geschieht;
- Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz, wonach verwahrloste Familiengräber unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben und zu neuer Belegung freigegeben werden können;
- Erweiterung der Kompetenz zur Ausstellung von ärztlichen Todesbescheinigungen;
- Aufnahme einer Bestimmung, wonach zu Lebzeiten für die zuständigen Stellen und die hinterbliebenen Angehörigen verbindliche Erklärungen über die Art und Weise des Bestattungsrituals abgegeben werden können;
- Neuregelung der Funktionen des gerichtsärztlichen Dienstes im Bereich der amtlichen Todesfeststellung;
- Schaffung eines "Umweltartikels";
- Einführung einer Konzession für Bestattungsunternehmen.

3. Vernehmlassungsverfahren

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wurden einem eingeladenen Kreis von Betroffenen in Vernehmlassung gegeben. Neben verschiedenen staatlichen Stellen wurden die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und die Israelitische Gemeinde, die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, die Freidenker-Union, die Landgemeinden und der Gewerbeverband Basel-Stadt (Bestattungsunternehmer) zur Vernehmlassung eingeladen. Die Revision des Gesetzes wurde einhellig begrüsst. Vorschläge und Änderungswünsche wurden soweit möglich bei der Gesetzesredaktion berücksichtigt. Sie haben in einigen Punkten Verbesserungen und Klarstellungen gebracht.

4. Die Änderungsvorschläge im einzelnen

4.1. Zu § 2, Friedhofkommission

Im geltenden Bestattungsgesetz wird in § 2 festgehalten, dass zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Friedhofanlagen dem Sanitätsdepartement eine Friedhofkommission beigegeben werden könne, deren Zusammensetzung und Befugnisse vom Regierungsrat bestimmt werden. Das Wort "Sanitätsdepartement" soll gestrichen und statt dessen "das zuständige Departement" (heute Baudepartement) eingefügt werden. Die Verordnung und ein Pflichtenheft legen fest, wer bzw. Vertreter und Vertreterinnen welcher Fachrichtungen in dieser Kommission Einsitz haben und welche Kompetenzen der Kommission zukommen sollen.

Gemäss Abs.3 können die Landgemeinden für ihre Friedhöfe eigene Beratungsgremien bezeichnen.

4.2. Zu § 3, Unentgeltliche Bestattung

§ 3 des geltenden Gesetzes regelt, dass alle im Kantonsgebiet verstorbenen Personen im Rahmen des Gesetzes Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung haben. Der einfache Satz "Die Bestattung aller im Kantonsgebiet verstorbenen Personen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unentgeltlich" hat zur Folge, dass jede Person, die im Kanton Basel-Stadt verstorben ist, unentgeltlich bestattet werden muss, soweit von den Angehörigen nichts anderes bestimmt wird.

Dieser Satz hat in verschiedener Hinsicht Konsequenzen: Einerseits garantiert er, dass im Sinne von Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung jede im Kantonsgebiet verstorbene Person schicklich beerdigt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die verstorbene Person im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte oder nicht, ob sie hier zufällig auf Durchreise war, ob sie in einem Spital verstorben ist, oder aus welchem Grund auch immer der Tod im Kanton Basel-Stadt eingetreten ist. Andererseits - es wird später im Zusammenhang mit der Behandlung der §§ 14 ff. näher darauf einzutreten sein -, hat er auch zur Konsequenz, dass eine auswärts verstorbene, im Kanton aber wohnhaft gewesene Person gewisse Leistungen nicht in Anspruch nehmen darf - weil sie auswärts verstorben ist.

Dies hat wiederholt - und in den letzten Jahren zunehmend - zu unerfreulichen Diskussionen und zu für betroffene Angehörige unverständlichen Entscheiden des (damals) zuständigen Sanitätsdepartementes geführt. Insbesondere zeigten viele Angehörige überhaupt kein Verständnis dafür, dass sie für eine angehörige nicht im Kanton Basel-Stadt verstorbene Person, die im Kanton Basel-Stadt ihren Wohnsitz hatte, keinen Anspruch auf einen "Staatssarg" geltend machen konnten.

Beispielhaft sei dazu folgender Fall geschildert: Ein in Basel wohnhaft gewesener Tennisspieler stirbt auf einem Tennisplatz in der Umgebung von Basel. Nur wegen der Tatsache, dass er dort verstorben ist (Kanton BL), bestand kein Anspruch auf einen Staatssarg und musste demzufolge ein Privatsarg gekauft werden. Wäre der

Tod aber nur eine Stunde früher noch am Wohnsitz in Basel eingetreten, hätte der Anspruch auf diesen Sarg bestanden.

Aus der Sicht eines Basler Einwohners ist unverständlich, dass eine durchreisende Person, die zufällig zum Beispiel im Bahnhof in Basel stirbt, Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung (das heisst vom Sarg bis zur Erdbestattung bzw. Kremation) hat, obwohl die betreffende Person mit Basel in keinerlei Verbindung gestanden hat. Welch groteske Auswirkungen diese Bestimmung mitunter hat, veranschaulicht folgendes (allerdings wohl einmaliges) Beispiel: Vor Jahren reiste ein über 80jähriger deutscher Staatsangehöriger in Basel ein und begab sich unverzüglich in die Elisabethen-Anlage. Dort nahm er sich mit einem mitgeführten Gewehr das Leben. Bei seinen Effekten wurde ein Zettel gefunden, auf dem stand, dass er nach Basel gekommen sei, um seinem Leben ein Ende zu bereiten, weil er wisse, dass hier die Bestattung gratis sei!

Von grösserer Bedeutung aber ist, dass auch alle auswärts wohnhaft gewesenen Personen, die in z.B. einem Basler Spital verstorben sind, Anspruch auf einen unentgeltlichen Staatssarg haben. Dies ist unbillig gegenüber Einwohnern und Einwohnerinnen des Kantons Basel-Stadt, die auswärts verstorben sind.

Der vorgeschlagene § 3 regelt nun neu, dass die Bestattung nur für die Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind, unentgeltlich ist. Dies bedeutet ein Abkehr vom heute geltenden Prinzip.

Durch eine Änderung dieser Bestimmung können auch Kosten eingespart werden. Anhand einer groben Schätzung ist mit Einsparungen von gegen Fr. 100'000.- pro Jahr zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur die Kosten für den Staatssarg, sondern auch für den Transport und für andere Aufwendungen der Friedhofverwaltung (Durchführung der Bestattungsfeier [inkl. Orgelspiel], Erdbestattung oder Kremation [inkl. Zurverfügungstellung einer Aschenurne], Beisetzung in einem Reihengrab etc. etc.) berücksichtigt werden müssen.

Da - wie erwähnt - gemäss BV 53 Abs. 2 die Kantone für eine schickliche Beisetzung der in ihrem Gebiet verstorbenen Personen zu sorgen haben, muss Gewähr geboten werden, dass bedürftige oder mittellose Einwohner und Einwohnerinnen und bedürftige und mittellose Durchreisende, die im Kantonsgebiet gestorben sind und um die sich niemand kümmert, schicklich bestattet werden. Deshalb wird in einem *neuen Abs. 2* von § 3 geregelt, dass bei nachweislicher Mittellosigkeit einer im Kantonsgebiet verstorbenen Person der Kanton für die Bestattung (Kremation) aufzukommen hat.

4.3. Zu § 4, Bestattungsarten

§ 4 regelt die verschiedenen Arten einer Bestattung. Danach gelten nach wie vor die Erdbestattung und die Kremation (früher: Feuerbestattung) als übliche Bestattungsarten.

In einem *neuen Abs. 3* soll als Ausnahme von diesen traditionellen Bestattungsarten geregelt werden, dass eine Urne auch ausserhalb eines Friedhofs bestattet werden darf, wenn der Nachweis einer pietätvollen Aufbewahrung erbracht wird. Eine analoge Bestimmung bezüglich der Bestattung von Leichen findet sich in § 6.

Der heutigen Zeit entsprechend soll sodann ins Gesetz aufgenommen werden, dass auf entsprechendes Gesuch hin auch bewilligt werden kann, die Asche einer verstorbenen Person an einem dafür geeigneten Ort zu verstreuen, soweit dies ethisch (und ökologisch!) verantwortbar ist und die Pietät gewahrt bleibt. Voraussetzung dafür soll eine entsprechende schriftliche letztwillige Verfügung der verstorbenen Person sein oder aber, dass die Angehörigen glaubhaft darlegen können, dass die verstorbene Person diese Bestattungsart gewünscht hätte, wenn sie dazu in der Lage gewesen wäre. Andere Kantone kennen diese Möglichkeit bereits heute, im Kanton Basel-Stadt war dies bis jetzt unmöglich.

Wenn in der Vergangenheit ein entsprechendes Begehren an die zuständigen Behörden herangetragen wurde, handelte es sich zumeist um den Wunsch, die Asche in den Rhein streuen zu dürfen. Aufgrund des geltenden Gesetzes mussten entsprechende Begehren jeweils abschlägig beantwortet werden. Es ist allerdings nie soweit gekommen, dass diese Forderung rechtlich hätte durchgesetzt werden sollen. Es liegen daher auch keine entsprechenden präjudiziellen Entscheide vor.

4.4. Zu § 5, Wahl der Bestattungsart, und zu § 6, Orte der Bestattung

§ 5 wurde inhaltlich in der heutigen Form belassen. Darin erfolgte lediglich eine redaktionelle Änderung sowie die geschlechtsneutrale Formulierung.

§ 6, der bisher unter dem Marginale "Bestattungsplätze" stand, soll einen neuen Titel erhalten: "*Orte der Bestattung*". Die Bestimmung soll weiterhin den Grundsatz festhalten, dass sowohl für Erdbestattungen als auch für Beisetzungen von Urnen die öffentlichen Friedhöfe zur Verfügung stehen. Gemäss Abs. 2 wird es dem Regierungsrat weiterhin möglich sein, religiösen Körperschaften, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf deren Kosten zu gestatten. Bis heute wurde lediglich in einem Fall von der Möglichkeit (gemäss altem Bestattungsgesetz aus dem Jahre 1885) Gebrauch gemacht, einer religiösen Gemeinschaft die Erstellung eines eigenen Friedhofes zu bewilligen, nämlich der Israelitischen Gemeinde. Gemäss dem Grossratsbeschluss vom 10. April 1902 ermächtigte der Grosse Rat "in der Absicht, den Kantonsangehörigen israelitischer Konfession die Bestattung ihrer Toten nach den Vorschriften ihrer Religion zu ermöglichen" den Regierungsrat, der Israelitischen Gemeinde die Erstellung eines eigenen Friedhofs zu bewilligen. In der Folge wurde denn auch der israelitische Friedhof an der Theodor Herzl-Strasse errichtet und wird seither dort betrieben.

Die Bestimmung hat nach wie vor ihre Gültigkeit. Denn es ist ohne weiteres denkbar, dass auch andere religiöse Gemeinschaften für Angehörige ihres Bekenntnisses eigene Friedhöfe wünschen. Zu denken ist dabei insbesondere an Angehörige des islamischen Glaubens. Entsprechende Anfragen in dieser Richtung sind denn auch bereits erfolgt. Die allfällige Beurteilung solcher Gesuche dürfte im Hinblick auf die in der Schweiz geltende Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 Abs. 1 BV "die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich") kaum Schwierigkeiten bereiten. Schwierigkeiten dürften sich vielmehr dadurch ergeben, dass im Kanton Basel-Stadt kein Platz mehr für neue Friedhöfe vorhanden ist. Vorerst reichen die Kapazitäten der baselstädtischen Friedhöfe noch aus, die im Kanton Basel-Stadt verstorbenen Personen beizusetzen. Ob künftig weitere Friedhöfe erstellt werden müssen, hängt

auch von der gesellschaftlichen Entwicklung ab. Denn sollte sich der heutige Anteil an Kremationen (über 70 %) verschieben zugunsten eines höheren Anteils an Erdbestattungen, bedeutete dies einen grösseren Raumbedarf.

4.5. Zu § 7, Gräber

Das bisherige Marginale zu § 7 "Beisetzungsstätten" soll ersetzt werden durch den zeitgemässeren Begriff "Gräber". Dementsprechend wurde auch der Text geändert. So wird nicht mehr von "Familienbeisetzungsstätten", sondern von "Familiengräbern" gesprochen.

4.6. Zu § 8, Beisetzungen in Reihengräbern

Der bisher in § 8 geregelte Satz "der Friedhof und die Beisetzungsstätte werden vom Bestattungsamt bestimmt" soll gestrichen werden. Dieser Satz ist weder zeitgemäss noch inhaltlich richtig. Der weitere Text von § 8 wurde sowohl in sprachlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht zum Teil neu gefasst. So wird im geltenden § 8 noch geregelt, dass alle Leichen und Aschenurnen, die in unentgeltlichen Beisetzungstätten beigesetzt werden sollen, "in fortlaufender Reihenfolge auf dem ihrem Alter und ihrer Beisetzungsart entsprechenden Teile des Friedhofes beizusetzen" sind. Den Teil des Friedhofs, auf dem Leichen "ihrem Alter entsprechend" hätten beigesetzt werden sollen, hat es nie gegeben. Deshalb soll dieser Begriff aus dem Gesetz gestrichen werden. Hingegen ist es richtig, dass auf einem Erdbestattungsfeld nur Erdbestattungen und auf einem Urnenfeld nur Urnenbestattungen vorgenommen werden sollen. Dies ist vor allem aus ökonomischen Gründen notwendig: Bei Erdbestattungsgräbern müssen regelmässig grosse Erdbewegungsarbeiten ausgeführt werden. D.h., dass Grabfelder, auf denen Erdbestattungen vorgenommen werden, jeweils über eine längere Zeitdauer hin (bis das Grabfeld voll belegt ist) den Eindruck einer Baustelle hinterlassen. Demgegenüber können Urnengrabfelder besser und leichter bearbeitet werden, was sich auch darin niederschlägt, dass diese Grabfelder in aller Regel schneller wieder hergestellt sind. Zudem ist auch der rein praktischen Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei Erdbestattungen in aller Regel der Sarg in Anwesenheit der ganzen Trauergemeinde in die Erde versenkt wird, währenddem bei Urnenbestattung die Regel ist, dass nur wenige Personen an der eigentlichen Beisetzung teilnehmen.

Um die beiden Bestattungsformen nicht mit einander zu vermischen, sollen weiterhin die Bestattungen getrennt nach Erdbestattungen und Urnenbestattungen durchgeführt werden. Dabei ist ein weiterer Aspekt zu beachten: Ein Erdbestattungsgrabfeld kann in der Regel für drei Zyklen (à 20 Jahre) verwendet werden. Nach Ablauf des dritten Bestattungszyklus müssen diese Felder in der Regel zu Urnenbestattungsfeldern umgewandelt werden, da für Urnen weit weniger tief gegraben werden muss.

Als Ausnahme soll weiterhin möglich sein - sofern Mindestruhefristen gewährleistet sind -, auch eine Urne in einem bestehenden Erdbestattungsreihengrab beizusetzen. Dies ist aus menschlichen (z.B. Nähe des Partners), ökologischen (weniger aufwand z.B. auch durch Maschinen etc.) und ökonomischen (Raumersparnis) Gründen richtig. Dementsprechend ist ein neuer *Abs. 2* aufgenommen worden.

4.7. Zu § 9, Ruhezeit

§ 9 wurde inkl. Titel neu gefasst. So wird festgelegt, dass die Ruhezeit (gemäss geltendem Gesetz "Benützungsdauer" oder "Turnus") der unentgeltlichen Reihengräber 20 Jahre beträgt. Weiter wird bestimmt, dass nach Ablauf dieser Zeit die Gräber abgeräumt und für eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren verwendet werden können.

In der Öffentlichkeit und aus der Bevölkerung wird wiederkehrend die Frage gestellt, was mit den Leichen und Urnen geschieht, wenn ein Grabfeld abgeräumt wird, d.h. nach Ablauf der 20jährigen Ruhezeit. Bisher war nirgends geregelt, sondern galt als Selbstverständlichkeit, dass einmal beigesetzte Leichen am Ort verbleiben. Dies soll nun im Gesetz festgeschrieben werden. Es leuchtet auch ein, dass ein Erdbestattungsgrabfeld, in dem bis zu 2000 oder mehr Leichen beigesetzt worden sind, so belassen werden muss. Es wäre ein Ding der Unmöglichkeit, eine derart grosse Zahl von Leichen auszugraben. Zudem liegt der Friedhof am Hörnli in einem Gebiet, dessen Boden zum Teil aus Lehm besteht. So kommt relativ häufig vor, dass Leichen auch nach 20 Jahren Ruhezeit praktisch nicht verwest sind. Auch aus diesem Grunde können nicht ganze Erdbestattungsgrabfelder ausgehoben werden. Es ist schliesslich auch ein Gebot der Pietät gegenüber den bestatteten Personen, dass ihre sterblichen Hüllen tatsächlich die "ewige Ruhe" gefunden haben und damit der Totenfriede gewahrt bleibt.

Anders stellt sich die Situation bei Urnen dar. Diese werden ausgegraben und die Asche wird in ein grosses Gemeinschaftsgrab in einem Waldstück des Friedhofs am Hörnli geschüttet. Wurden bei der Beisetzung Urnen verwendet, die sich auflösen, verbleibt die Asche ohnehin im Boden. Sie wird dann tatsächlich eins mit dem Humus.

Neu ist *Abs. 3* von § 9. Danach können mit Bewilligung der zuständigen Behörde (Kanton oder Landgemeinden) noch vorhandene Urnen nach Ablauf der Ruhezeit Hinterbliebenen zur Aufbewahrung übergeben werden. Unter Wahrung der Pietät kann auf spezielles Gesuch hin auch die Beisetzung oder Ausschüttung einer Urne ausserhalb eines Friedhofareales gestattet werden. Diese Bestimmung hat ihren Ursprung einerseits in verschiedentlich entsprechend vorgebrachten Wünschen, andererseits in der Tatsache, dass das damals noch zuständige Sanitätsdepartement in einem Fall nach langer und reiflicher Überlegung gestattete, die Asche aus einer Urne nach Ablauf der Ruhefrist in einem privaten Garten unter einem Baum, der seinerzeit von der verstorbenen Person gepflanzt worden war, auszuschütten. Da keine wichtigen Gründe gegen die Einräumung einer entsprechenden gesetzlichen Möglichkeit geltend gemacht werden können, soll diese nun geschaffen werden. Denkbar wäre auch, diese Bestimmung noch weiter zu öffnen und zu regeln, dass Urnen nach Ablauf der Ruhezeit den Angehörigen auf ihren Wunsch hin zur freien Verfügung ausgehändigt werden. Diese Regelung ging aber der vorberatenden Friedhofkommission zu weit, so dass sie im vorgelegten Gesetzesentwurf nicht aufgenommen wurde.

Die geltende Bestimmung des § 9 Abs. 2, wonach ein Familiengrab für einen Turnus von 20 Jahren oder aber von Anfang an für die ganze Benützungsdauer eines Friedhofs erworben werden kann, ist in dieser Form überholt. Sie soll ersetzt werden durch eine neue Bestimmung, wonach der Regierungsrat bestimmen kann, auf wel-

chen Grabfeldern noch Familiengrabrechte auf Friedhofdauer erworben werden können. Die Regel ist, dass die Benutzungsrechte auf eine Mindestdauer von 20 Jahren abgegeben werden. Erfolgt während der Dauer des Benützungsrechts eine weitere Beisetzung im betreffenden Grab, ist die Benützungsdauer jeweils auf mindestens 20 Jahre (um die Mindestruhezeit zu garantieren) zu verlängern (Abs.4). Dem Begriff "Familiengrab" entsprechend soll die Dauer eines solchen Grabrechtes nach Ablauf von 20 Jahren jeweils ohne weiteres (um mindestens 10 Jahre) verlängert werden können. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass von den Angehörigen die dannzumal zu entrichtenden Gebühren bezahlt werden.

4.8. Zu § 10, abgekürzte Ruhezeit

Die bisherige Formulierung von § 10 ist antiquiert. Sie hält fest, dass das zuständige Departement im Falle von Raummangel, und "insofern sich hieraus keine sanitarischen Übelstände ergeben" den 20jährigen Turnus für einen ganzen Friedhof oder Teile desselben abkürzen könne. Neu soll nun formuliert werden, dass bei Mangel an Grund und Boden, und wenn keine hygienischen Bedenken bestehen, die 20jährige Ruhezeit abgekürzt werden kann.

Eine solche Situation ist bis heute nicht eingetreten. Es ist auch zu hoffen, dass sie nie eintreten wird. Denkbar ist jedoch, dass in einem Katastrophenfalle kurzfristig so viel Bestattungsraum benötigt wird, dass die Ruhezeit eines Teils des Friedhofs abgekürzt werden müsste. Deshalb muss diese gesetzliche Möglichkeit weiterhin gegeben sein. Im Falle einer notwendigen Abkürzung der Mindestruhezeit entsteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn unentgeltliche Reihengräber aufgehoben werden. Müssten Familiengräber und grössere Beisetzungsstätten vorzeitig aufgehoben werden, ist es nur billig, dass die bezahlten (recht hohen) Benützungsgebühren entsprechend der bereits abgelaufenen Zeit rückvergütet werden.

4.9. Zu § 12, Publikation der Räumung von Reihengrabfeldern und von verwahrlosten Familiengräbern

Der bisherige § 12, welcher verlangte, dass jede beabsichtigte Räumung eines Friedhofs oder eines Teils eines solchen rechtzeitig zu publizieren und den Angehörigen eine angemessene Frist zur Wegnahme der Grabdenkmäler, Pflanzen usw. zu setzen sei, erfährt eine Erweiterung:

Seit Jahrzehnten gibt es auf den Basler Friedhöfen (namentlich auf dem Wolfgottesacker und auf dem Friedhof am Hörnli) eine nicht unbedeutende Anzahl von Familiengräbern, die einstens gekauft worden sind, nun aber seit Jahren nicht mehr gepflegt werden und verwahrlost sind. Oft wissen Berechtigte gar nicht mehr, dass sie noch im Besitze eines Grabrechtes sind. Um der Friedhofverwaltung die Möglichkeit zu geben, solche Gräber abräumen zu können, wurde im Rahmen einer Änderung der Bestattungs- und Friedhofordnung im Jahre 1980 die Bestimmung in die Verordnung aufgenommen, wonach nach entsprechender Publikation im Kantonsblatt und nach Ablauf einer festgesetzten Frist solche Gräber entschädigungslos an den Staat (Friedhofverwaltung) zurückfallen und erneut verkauft werden dürfen.

Von dieser Möglichkeit wurde bis heute nicht Gebrauch gemacht, einerseits, weil die darin gegebenen Möglichkeiten nicht erkannt wurden, und andererseits, weil eine

entsprechende Bestimmung als Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsrecht aufgefasst werden könnte und demnach ihre Grundlage in einem Gesetz haben müsste. Deshalb soll neu in § 12 Abs. 3 der Grundsatz festgehalten werden, dass die beabsichtigte Abräumung eines verwahrlosten Familiengrabes im Kantonsblatt zu publizieren und den Berechtigten Gelegenheit zu geben ist, sich innert eines Jahres nach Publikation zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen. Nach Möglichkeit soll bei entsprechenden Publikationen nicht nur der Weg über das Kantonsblatt gesucht, sondern auch versucht werden, Hinterbliebene ausfindig zu machen und sie persönlich anzuschreiben. Meldet sich innert der Frist eines Jahres niemand, so erlischt das Benützungsrecht entschädigungslos und darf über das Grab weiter verfügt werden. Das weitere Verfahren soll durch die Verordnung geregelt werden.

4.10. Zu § 13, Künstlerische und gärtnerische Gestaltung von Gräbern

Der geltende § 13 regelt detailliert die Anforderungen, die an die Denkmäler und Ausschmückung der Beisetzungsstätten (so der alte Titel) zu stellen sind. Diese sehr detaillierte Regelung auf Gesetzesstufe hat sich in der Praxis einerseits bewährt, andererseits aber wenig Raum für neue Formen und neue Regelungen gelassen.

Im neuen § 13 sollen deshalb nur noch die Grundsätze aufgeführt und das Nähere der Regelung durch die Verordnung überlassen werden. Somit wird nur noch bestimmt, dass die Aufstellung eines Grabmales oder eines Grabzeichens der Bewilligungspflicht (des Kantons oder der Gemeinden) unterliegt. Sodann wird kurz beschrieben, welche Unterlagen dem Bewilligungsgesuch beizulegen sind bzw. welche Angaben dieses zu enthalten hat. Bisher war die Erteilung dieser Bewilligungen gebührenfrei. Mit dem Weglassen des entsprechenden Satzes wird dem Regierungsrat beziehungsweise den Landgemeinden die Möglichkeit gegeben, gegebenenfalls auch für die mit der Bewilligungserteilung verbundenen Leistungen eine Gebühr zu verlangen.

Bezüglich Anpflanzung bestimmt Abs. 2, dass die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt von Gräbern Sache der Angehörigen ist. Um diese Arbeiten nicht selbst besorgen zu müssen, können sie auch für vom Kanton betriebene Friedhöfe dem zuständigen Amt (der Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe des Baudepartementes) und für von den Landgemeinden betriebene Friedhöfe den zuständigen Gemeindebehörden gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren oder privaten Gartenbauunternehmen in Auftrag gegeben werden. Die kantonalen Gebühren sind kostendeckend festzulegen.

In Abs. 3 wird im Sinne einer Kompetenzzuteilung nur noch festgehalten, dass die Bestimmungen über Form, Grösse und Material der Grabmäler sowie über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Gräber vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege beziehungsweise von den zuständigen Gemeindebehörden erlassen werden.

Neu wird dem Regierungsrat beziehungsweise den Gemeinderäten die Möglichkeit eingeräumt, im Interesse der Würde und der Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes eines Friedhofs oder eines Friedhofteils Vorschriften über die Grösse und die Materialbeschaffenheit zu erlassen.

4.11. zu § 14, Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet, und zu § 15, Leistungen bei unentgeltlicher Bestattung

Die §§ 14 und 15 bilden die eigentlichen *Kernpunkte* der Gesetzesrevision. Diese beiden Paragraphen sind gleichsam Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Gesetzes. Deshalb ist an dieser Stelle auch auf den Kommentar zu § 3 zu verweisen. Ergänzend zu den dortigen Erläuterungen sei hier folgendes angefügt:

Der neue § 14 regelt nicht nur die Grundsätze der unentgeltlichen Bestattung, sondern der Bestattung im Kantonsgebiet überhaupt. Deshalb wurde ein neuer Titel "Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet" gewählt.

Gemäss dem geltenden § 14 ist die Bestattung unentgeltlich
"a) für alle im Kantonsgebiet gestorbenen Personen;
b) für alle im Kantonsgebiet wohnhaften Bürger, Niedergelassenen und Aufenthalter sowie für die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen, auch wenn sie auswärts gestorben sind;
c) für vorübergehend ausserhalb des Kantonsgebiets wohnhaft gewesene auswärts verstorbene Kantonsbürger, deren Familie oder nächste Angehörige im Kantonsgebiet wohnen."

Diese sehr weit gehende Regelung, die in § 15 näher definiert wurde, soll nun in dem Sinne "umgekrempelt" werden, dass die Bestattung neu nur noch für solche Personen unentgeltlich ist, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind, auch wenn sie auswärts verstorben sind.

Gemäss Abs. 2 des neuen § 14 besteht ausdrücklich kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung für alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen. Das heisst, dass unentgeltliche Leistungen nur noch für verstorbene Personen beansprucht werden können, die im Zeitpunkt ihres Todes tatsächlich im Kanton Basel-Stadt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten. Oder anders ausgedrückt, die hier auch ihre Steuerpflicht erfüllt haben. Mit dieser Änderung wird wohl von einem seit über 100 Jahren in Basel bestehenden Grundsatz abgerückt, doch zeigen unsere Erläuterungen deutlich auf, dass die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes nicht mehr zeitgemäss ist.

Es wäre aber nicht richtig - und rechtlich wohl auch unhaltbar -, eine Regelung zu treffen, wonach nur noch in Basel wohnhafte Personen hier bestattet werden können. So kann es durchaus sein, dass jemand auf Kantonsgebiet stirbt und auch hier bestattet zu sein wünscht, auch wenn die betreffende Person nicht im Kanton wohnhaft gewesen ist. Dies sollte gemäss Abs. 2 möglich sein, doch sind hiefür die vom Regierungsrat oder der zuständigen Gemeinde festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Das heisst, dass es in solchen Fällen kein unentgeltliches Reihengrab mehr gibt, sondern dass ein solches Grab zukünftig "gekauft" werden muss.

Auch weiterhin soll möglich sein, dass Basler Bürgerinnen und Bürger, die auswärts wohnhaft gewesen und auswärts verstorben sind, in Basel bestattet werden können, wenn sie hier wohnhafte Angehörige haben. Auch in diesen Fällen sind die entsprechenden Gebühren zu bezahlen.

§ 15 regelte unter dem bisherigen Marginale "Umfang der unentgeltlichen Bestattung" die einzelnen Leistungen, die eine unentgeltliche Bestattung beinhaltet. Diese

Leistungen werden nun unter dem Titel "Leistungen bei unentgeltlicher Bestattung" neu definiert.

Im einzelnen werden folgende Leistungen unentgeltlich erbracht:

- Lieferung eines einfachen Sarges inklusive Einsargung und - *neu* - eines einfachen Leichenhemdes. In der Praxis wird schon seit Jahrzehnten nicht nur der sog. "Staatssarg", sondern auch die Einsargung vom Kanton bezahlt, wenn kein Privatsarg Verwendung findet. Der rechtliche Anspruch auf Bezahlung der Einsargung war bisher nirgends definiert, so dass er neu in lit. a aufgenommen wird. Der Begriff des "Staatssarges" beinhaltet einen etwas negativen Anstrich. Deshalb wird neu von einem "einfachen Sarg" gesprochen. Der Begriff des Staatssarges wird sich im Volksmund wohl halten. Er soll aber in der Gesetzessprache keine Verwendung finden.

  Neu umfasst die Lieferung des einfachen Sarges (mit Einsargung) auch die Abgabe eines einfachen Leichenhemdes. Die vorberatende Friedhofkommission hat sich zur Aufnahme dieser Bestimmung entschlossen, um damit sicherzustellen, dass eine verstorbene Person nicht nur in Zellstoff eingewickelt oder überhaupt unbekleidet bestattet wird (wie dies vorkommen soll), wenn sich niemand um die Besorgung eines (privaten) Leichenhemdes kümmert oder dafür kein Geld vorhanden ist. Dies gebietet die Menschenwürde. Zu den finanziellen Auswirkungen dieser neuen Bestimmung äussern wir uns weiter unten.

Die lit. b bis g bleiben materiell unverändert. Sie wurden lediglich sprachlich überarbeitet. Danach gehören weiter zu den unentgeltlichen Leistungen

- die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton;
- die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;
- die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier inkl. Orgelspiel;
- die Benützung eines Erd- oder Urnen-Reihengrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
- bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;
- bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.

Wie bereits im Kommentar zu § 3 ausgeführt wurde, fehlt in der Bevölkerung weitgehend das Verständnis dafür, dass auswärts verstorbene Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben, keinen Anspruch auf einen einfachen Sarg haben. Im neuen Abs. 2 von § 15 soll deshalb geregelt werden, dass der Kanton einen Beitrag an einen privat gekauften Sarg entrichtet, wenn der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes eingetreten ist und deshalb kein einfacher Sarg beansprucht werden konnte. Allerdings soll nicht nach dem Giesskannenprinzip in jedem Fall ein Beitrag geleistet werden, sondern nur auf entsprechendes Gesuch hin. Dieser Beitrag soll dann demjenigen Betrag entsprechen, den der Kanton für einen einfachen Sarg für eine im Kantonsgebiet verstorbene Person ausgerichtet hätte. In jedem Fall sollen die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und des Transportes vom Sterbeort aus nach Basel zulasten der Angehörigen bzw. der Hinterlassenschaft erfolgen. Dies leuchtet sofort ein, wenn man bedenkt, dass es nicht

Sache des Staates sein kann, für die Kosten eines Transportes z.B. aus Spanien aufzukommen.

Soll eine im Zeitpunkt ihres Todes im Kanton wohnhaft gewesene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden, besteht lediglich Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und ein einfaches Leichenhemd, sofern nicht ein Privatsarg gekauft wird. An den Privatsarg wird kein Beitrag gewährt. Kosten für die Beisetzung an einem anderen Ort werden nicht übernommen. Im Falle der Kremation ist diese ebenfalls unentgeltlich.

Diese Neuregelung dürfte kaum grosse Kostenfolgen zeitigen. Gemäss den Erfahrungen des Bestattungsbüros sterben nur wenige Personen ausserhalb des Kantonsgebietes, für die ein Anspruch auf einen Sargbeitrag geltend gemacht werden dürfte.

4.12. Zu § 16, Bestattung auswärts verstorbener Personen

Entsprechend den Änderungen der §§ 14 und 15 muss auch § 16 an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. So erhält § 16 einen neuen Titel "Bestattung auswärts verstorbener Personen".

4. 13. Zu § 18, Weitergehende Leistungen

§ 18 wurde zeitgemässer gefasst. Namentlich wird auf die Nennung der Möglichkeit der Überführung der Leiche mit einem Leichengeleit vom Sterbehaus aus verzichtet. Von dieser Möglichkeit wurde seit Jahrzehnten kein Gebrauch mehr gemacht. Der Brauch des Sterbegeleites vom Sterbehaus aus auf den Friedhof wäre wohl schön und würdig, doch kann er mit dem heutigen Verkehrsaufkommen nicht mehr praktiziert werden. Sollte einmal ausnahmsweise doch ein solches Sterbegeleit durchgeführt werden, müssten ohnehin die Angehörigen für die Organisation und Finanzierung aufkommen.

4.14. Zu § 19, Privatsarg

§ 19 erhält einen neuen Titel und ist ebenfalls im Hinblick auf die Änderungen der §§ 14 bis 16 zu ändern. Es soll Grundsatz bleiben, dass anstelle des unentgeltlichen einfachen Sarges auch ein anderer Sarg verwendet werden kann. Ist der Tod innerhalb des Kantonsgebietes erfolgt, gehen die Anschaffungskosten eines privaten Sarges vollständig zulasten der Hinterlassenschaft. Ist aber der Tod einer in Basel wohnhaft gewesenen Person ausserhalb des Kantonsgebietes eingetreten, kann der Beitrag an den auswärts zu erwerbenden Sarg gemäss § 15 Abs. 2 beansprucht werden. Diese Regelung findet sich in einem *neuen Abs. 2* von § 19.

4.15. Zu § 20, Anordnung und Durchführung der Bestattung

§ 20 erhält einen neuen Titel und inhaltliche Änderungen. Der bisherige § 20 regelte die Zuständigkeit für die im Zusammenhang mit einer Bestattung anfallenden Anordnungen. Danach werden Bestattungen nach den Anträgen derjenigen Perso-

nen(en) durchgeführt, die den Todesfall anmelden. Bei widersprechenden Angaben verschiedener Personen wird den Anträgen der Person stattgegeben, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften in erster Linie zur Anzeige des Todesfalles verpflichtet ist. Unberücksichtigt ist bei dieser Regelung, dass die verstorbene Person selbst zu Lebzeiten Anordnungen für die Durchführung der Bestattung (Trauerfeier, Aufbahrung, Todesanzeige etc.) getroffen haben könnte. Wollen die Angehörigen nicht den Wünschen bzw. Anordnungen der verstorbenen Person nachkommen (z.B. auf eine Trauerfeier verzichten, obwohl von der verstorbenen Person ausdrücklich eine Feier (mit genauem Ablauf) gewünscht wurde oder eine Trauerfeier durchführen, obwohl ausdrücklich keine gewünscht wurde), fehlte dem zuständigen Bestattungsbüro (und dem Friedhofamt) bis heute die rechtliche Grundlage zur Durchsetzung der zu Lebzeiten von der verstorbenen Person verfügten Anordnungen.

Die gesellschaftliche Entwicklung und das Verhältnis zum Tod haben sich heute grundlegend gewandelt. Deshalb ist es richtig, den Behörden Mittel in die Hand zu geben, die von einer verstorbenen Person noch zu Lebzeiten verfügten Anordnungen auch gegen den Willen der Personen (meistens Angehörige), die für die Regelung des Todesfalles zu sorgen haben, durchzusetzen. Die neue Regelung hält deshalb fest, dass erst dann den Wünschen oder Anträgen der den Todesfall anmeldenden Person(en) entsprochen wird (falls diese in Widerspruch stehen zu den von der verstorbenen Person verfügten Anordnungen), wenn keine Erklärung der verstorbenen Person über die Art und Weise der Bestattung vorliegt. In der Praxis dürfte dies mitunter nicht einfach sein, doch gebietet die heutige Rechtsauffassung, dem Recht der Toten Nachachtung zu verschaffen. Dieses Recht muss allerdings dort Schranken finden, wo die geäusserten Wünsche über die vom Kanton unentgeltlich zu erbringenden Leistungen hinaus gehen. Denn der Kanton kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen und ist nicht im Stande, bei der Anmeldung eines Todesfalles Abklärungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der verstorbenen Person bzw. der Hinterbliebenen durchzuführen. Zudem müssen die verfügten Wünsche durchführbar und kontrollierbar sein und dürfen den guten Sitten nicht widersprechen. Solche Erklärungen sollen im Sinne von § 5 Abs. 1 ebenfalls bei der zuständigen Stelle deponiert werden können.

Liegt keine Erklärung der verstorbenen Person vor oder ist keine Person vorhanden, die sich um die verstorbene Person kümmert, trifft das zuständige Amt - wie bis heute - die notwendigen Anordnungen.

Die Neufassung von § 20 hat zur Folge, dass der *bisherige § 23 ersatzlos gestrichen werden kann.* Beide Bestimmungen regelten den gleichen Sachverhalt in ähnlichen Worten.

4.16. Zu § 21, Bestattungsausweise und Leichenschau, und zu § 22, Amtsärztliche Kontrolle

Die §§ 21 und 22 regeln die formellen Voraussetzungen, die für die Vornahme einer Beisetzung erfüllt sein müssen (Eintrag des Todesfalls im Zivilstandsregister, Ausstellung einer ärztlichen Todesbescheinigung etc.). Im Gesetz soll nicht mehr vom "Gerichtsarzt" gesprochen werden. Einerseits widerspräche dies der geschlechtsneutralen Formulierung und andererseits soll nicht mehr eine Verwaltungseinheit namentlich im Gesetz festgeschrieben werden. Da aber nach wie vor in gewissen Fällen eine amtsärztliche Leichenschau vorgenommen werden muss, ist trotzdem eine Bestimmung aufzunehmen, die diesem Umstand Rechnung trägt. Neu wird

deshalb vom "zuständigen amtsärztlichen Dienst" gesprochen. Welcher amtsärztliche Dienst dann diese Funktion wahrnimmt, wird vom Regierungsrat bestimmt.

Abs. 3 des geltenden § 21 hat in der Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen Anlass gegeben. Gemäss dieser Bestimmung ist die Leichenschau "möglichst rasch nach Eintritt des Todes vorzunehmen, und zwar unter Vorbehalt der Befugnisse des Gerichtsarztes durch den Arzt, der den Verstorbenen behandelt hat."

Heute ist Realität, dass häufig nicht derjenige Arzt oder diejenige Ärztin die Todesbescheinigung auszustellen hat, der oder die den Patienten oder die Patientin auch zuletzt behandelt hat. Dies gilt sowohl für Menschen, die zu Hause sterben, als auch für Menschen, die im Spital sterben. Zu Hause wie auch im Spital wird oft ein Arzt oder eine Ärztin (via Notruf) zu einer Patientin oder einem Patienten ans Sterbebett gerufen, der den betreffenden Patienten oder die Patientin vorher nicht gesehen hat.

Um diesbezüglich zukünftig im Rahmen des Gesetzes zeitgemässe Bestimmungen zu erhalten, wird in Abs. 3 von § 21 neu geregelt, dass die ärztliche Leichenschau grundsätzlich durch einen Arzt oder eine Ärztin - also nicht mehr nur durch den Hausarzt oder die Hausärztin - mit Praxisbewilligung im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton vorzunehmen ist. Einem freipraktizierenden Arzt oder einer freipraktizierenden Ärztin sind diplomierte Ärztinnen oder diplomierte Ärzte in einem Spital gleichgestellt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem Todesfall gerufen werden. Dies ist vor allem bei Kardiomobileinsätzen der Fall. Kardiomobileinsätze werden immer von einem Arzt oder einer Ärztin des Kantonsspitals begleitet. Bei strenger Auslegung des geltenden § 21 Abs. 3 konnten diese Ärztinnen und Ärzte bisher keine Todesbescheinigung ausstellen, weil sie oder er die Patientin oder den Patienten weder gekannt noch behandelt hat. Eigentlich hätte in diesen Fällen jeweils ein Hausarzt oder eine Hausärztin avisiert oder aber gemäss dem geltenden § 22 der Gerichtsarzt beigezogen werden müssen.

Es liegt auf der Hand, dass es im Falle eines ganz natürlichen Todes für die Angehörigen eine Zumutung bedeutet - würde streng nach den Buchstaben des geltenden Gesetzes verfahren -, trotz einer klaren Situation den Gerichtsarzt beiziehen zu müssen. Um diese unverständliche Situation etwas zu entschärfen, hat das Sanitätsdepartement vor einigen Jahren trotz der Vorschriften des § 21 Abs. 3 und des § 22 Abs.1 lit.a) gestattet, dass in "normalen und unverdächtigen" Todesfällen bei einem Kardiomobileinsatz der oder die diensthabende Spitalarzt oder Spitalärztin die Todesbescheinigung ausfüllen konnte. Mit der neuen Regelung wird diese Praxis rechtlich abgedeckt.

§ 22 in der heutigen Form ist veraltet. Er ist aus seiner Entstehungszeit heraus durchaus zu verstehen. Seither haben sich aber die medizinischen Verhältnisse markant geändert. Nach geltendem Recht muss der Gerichtsarzt immer dann beigezogen oder zumindest orientiert werden, wenn der Verstorbene nicht unmittelbar vor seinem Tode von einem zur Praxis im Kanton berechtigten Arzt behandelt wurde, wenn vom behandelnden Arzt keine Todesbescheinigung erhältlich gewesen ist, wenn die Todesursache als zweifelhaft erschien und wenn gewaltsamer Tod vorgelegen hat oder zu vermuten gewesen ist. Diese Regelung ist sehr restriktiv und heute nicht mehr praktikabel. Sie wird deshalb durch eine wesentlich einfachere Lösung ersetzt, mit der der gleiche Zweck erreicht werden kann. Dem damaligen Gesetzgeber ging es nämlich vorab darum, sicherzustellen, dass allfällige Verbrechen nicht verheimlicht werden können.

Der neue § 22 regelt demnach nur noch, dass die Polizei beizuziehen ist, wenn ein gewaltsamer Tod vorliegt oder ein solcher zu vermuten ist. Ist bei einem unerwarteten Tod die Todesursache unklar oder ist der Todeshergang aufgrund der Umstände zweifelhaft, ist der zuständige amtsärztliche Dienst zu benachrichtigen. Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet der amtsärztliche Dienst über das weitere Verfahren mit dem Leichnam.

4.17. Zu § 29, Umweltschutz (neu)

§ 29 ist neu. In verschiedenen Vernehmlassungen wurde darauf hingewiesen, dass dem Umweltschutz - besonders auch auf Friedhöfen - Rechnung zu tragen ist. Unter dem Titel "Umweltschutz" wird deshalb der Regierungsrat ermächtigt, zur Reduktion von vermeidbaren Schadstoffemissionen Vorschriften betreffend Material und Ausstattung der Särge sowie der Bekleidung der Leichen zu erlassen. Die geltende Friedhofordnung hält zwar bereits fest, dass für die Kremation bestimmte Särge ausser Nägeln keinerlei metallene Bestandteile sowie keinerlei Einlagen (Polsterungen, Stoffe, Federn, Kränze, Haare und dgl.) enthalten und nur mit Wasserfarbe angestrichen sein dürfen. Da Vorschriften zur Eindämmung von Schadstoffemissionen aber u.U. wesentlich weiter gehen können, ist die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung auf Gesetzesstufe sinnvoll.

Die Entsorgung von Kränzen und Blumengebinden ist seit Jahren ein grosses Problem. Im Sinne einer Lenkungsmassnahme soll deshalb der Regierungsrat ermächtigt werden, für die Entsorgung von Kränzen und anderen Blumengebinden Abgaben (zum Beispiel in Form von Vignetten) zu verlangen. Damit wird einerseits Anreiz geschaffen, umweltgerechte Materialien zu verwenden und andererseits die Möglichkeit gegeben - wenn solche verwendet werden -, diese unter Verrechnung der Kosten zu Lasten der Verursacher entsorgen zu können.

4. 18. Zu § 29a, Konzession für Bestattungsunternehmen (neu)

§ 29a ist neu. Die zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen wurden aufgefordert, sich zur Frage der Unterstellung der Bestattungsunternehmen unter eine Konzessionspflicht zu äussern. Nach geltendem Recht bedarf es zum Betrieb eines Bestattungsunternehmens weder einer Bewilligung noch einer Konzession. Dies hat sich in der Vergangenheit in verschiedener Hinsicht als Mangel erwiesen. Mehrere eingegangene Vernehmlassungen äusserten sich positiv zu dieser Frage; die Einführung einer Konzessionspflicht wurde geradezu begrüsst. Mit der Einführung einer Konzessionspflicht wird Gewähr geboten, dass nicht einfach jedermann oder jedefrau ein Bestattungsunternehmen eröffnen und betreiben kann, sondern dass dafür minimale Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Gemäss Abs.2 ist die Konzession (zwingend) zu erteilen, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bzw. die verantwortliche (natürliche) Person einer juristischen Person im Besitze des Fachausweises der vom BIGA (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatter ist und darüber hinaus über einen guten Leumund verfügt.

Die Aufnahme dieser Bestimmung stellt an sich einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit dar. Sie muss demnach mit Art. 31 BV vereinbar sein. Eine Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit ist dann erlaubt, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Diese Erfordernisse sind vorliegendenfalls erfüllt.

Es ist selbstverständlich, dass Bestattungsunternehmen, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gesetzesänderung im Kanton einen Betrieb führen, diese Tätigkeit weiter ausüben dürfen (Abs.3) (Besitzstandsgarantie).

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzänderung sind schwer abzuschätzen. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 3 ausgeführt, dürfte die Abkehr vom Prinzip der unentgeltichen Bestattung für alle im Kantonsgebiet verstorbenen Personen Einsparungen von insgesamt gegen Fr. 100'000.-- bringen. Dabei geht es nicht nur um Einsparungen bei den Särgen, sondern auch um Einsparungen bei anderen Leistungen, die nach geltendem Gesetz ebenfalls unentgeltlich zu erbringen waren.

Sodann kann davon ausgegangen werden, dass aus der Gesetzesänderung auch Mehreinnahmen resultieren, indem Bestattungen von im Kanton verstorbenen Personen, die hier keinen Wohnsitz hatten, unter bestimmen Voraussetzungen und unter Entrichtung der vom Regierungsrat bzw. den Gemeinden festgesetzten Gebühren weiterhin möglich sind.

Neu wird die unentgeltliche Abgabe eines Leichenhemdes (§ 15 Abs.1 lit.a)) zu gewissen Mehrausgaben führen. Im Vernehmlassungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass es bereits Leichenhemden für ca. Fr. 25.-- zu kaufen gibt. Unter der Annahme von ca. 1'900 (durchschnittliche Anzahl jährlich unentgeltlich abgegebener Särge in den letzten 5 Jahren) unentgeltlich abzugebenden Leichenhemden ergäbe dies maximal einen Betrag von Fr. 47'500.--. Dies ist jedoch lediglich eine Annahme. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass in aller Regel privat gekaufte Leichenhemden bzw. Leichenwäsche verwendet werden, sodass die effektiven Mehrausgaben nicht so hoch sein dürften. Schliesslich eröffnen auch die neuen Submissionsvorschriften neue Möglichkeiten bei der Beschaffung des einfachen Sarges, was ebenfalls zu zusätzlichen Einsparungen führen könnte.

Unbekannt sind die Kosten, die sich daraus ergeben, dass neu (§ 15 Abs.2) auf entsprechendes Gesuch hin an Särge für auswärts verstorbene Basler Einwohnerinnen und Einwohner Entschädigungen ausgerichtet werden. Diesbezüglich müssen erst noch Erfahrungen gesammelt werden.

Die dem Regierungsrat neu eingeräumte Möglichkeit, für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen für die Erstellung von Grabmälern Gebühren zu verlangen (§ 13 Abs.1) sowie die Verpflichtung zur Verrechnung kostendeckender Gebühren für Grabbesorgungsaufträge (§ 13 Abs.2) dürften ebenfalls zu Mehreinnahmen führen.

Zusammenfassend dürfte also die Gesetzesänderung sowohl markante Einsparungen als auch neue Einnahmen zur Folge haben.

6. Stellungnahme der Friedhofkommission

Die vom Regierungsrat eingesetzte Friedhofkommission hat sich in mehreren Sitzungen mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen befasst. Sie ist der Auffassung, dass damit ein zeitgemässes Bestattungsgesetz geschaffen wird, das den heutigen Bedürfnissen entspricht.

7. Antrag an den Grossen Rat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem nachstehenden, vom Finanzdepartement gemäss § 12 des Kompetenzgesetzes auf seine finanziellen Auswirkungen hin überprüften Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Bestattungen zuzustimmen.

Basel, den 18. September 1996

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Jörg Schild

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

Beigedruckt:

- Änderung des Gesetzes betreffend die Bestattungen (Entwurf)
- Synoptische Darstellung geltendes Gesetz /neues Gesetz

Gesetz betreffend die Bestattungen

Aenderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Zur Beratung im Bereich des Bestattungswesens und zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Friedhofanlagen kann dem zuständigen Departement eine Friedhofkommission beigegeben werden.

2 Aufgaben und Befugnisse dieser Kommission werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege geregelt.

3 Die Landgemeinden können für ihre Friedhöfe eigene Beratungsgremien bezeichnen. Sie können die kantonale Friedhofkommission beratend beiziehen.

Der Abschnitt III. erhält folgenden neuen Titel:

III. Unentgeltliche Bestattung

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Die Bestattung von verstorbenen, im Zeitpunkt des Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesenen Personen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unentgeltlich.

2 Kümmert sich niemand um die verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Kremation zu Lasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Als Bestattungsarten gelten grundsätzlich:
1. Die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab);
2. Die Kremation (Einäscherung der eingesargten Leiche und Beisetzung der in einer Urne verwahrten Asche in einem Urnengrab oder in einer Urnennische).

2 Urnen können auch in einem bestehenden Erdgrab beigesetzt werden.

3 Ausnahmsweise können die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident einer Landgemeinde die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs gestatten, wenn der Nachweis einer pietätvollen Aufbewahrung erbracht wird.

4 Auf begründetes Gesuch hin kann überdies die Bewilligung erteilt werden, soweit es ethisch verantwortbar ist und die Pietät gewahrt bleibt, die Asche einer verstorbenen Person an einem geeigneten Ort zu verstreuen. Voraussetzung dafür ist, dass die verstorbene Person eine entsprechende schriftliche letztwillige Verfügung hinterlassen hat oder dass die Angehörigen wichtige Gründe dafür glaubhaft darlegen können.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Jede im Kantonsgebiet wohnhafte urteilsfähige und über 16 Jahre alte Person ist berechtigt, durch eine bei der zuständigen Stelle zu hinterlegende eigenhändig unterschriebene Erklärung zu bestimmen, nach welcher Art sie im Falle ihres Ablebens im Kantonsgebiet bestattet werden soll.

2 Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.

3 Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung verbindlich.

4 Hat die verstorbene Person keine Erklärung abgegeben, so haben ihre nächsten Angehörigen die Bestattungsart zu bestimmen.

5 Wenn weder eine Erklärung der verstorbenen Person vorliegt, noch eine solche von Angehörigen erhältlich ist, ist die Kremation anzuordnen.

§ 6 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Orte der Bestattung

§ 6. Als Orte der Bestattung sowohl für Erdbestattungen als auch für die Beisetzung von Urnen dienen die öffentlichen Friedhöfe.

2 Der Regierungsrat ist ermächtigt, religiösen Körperschaften, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt,

die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährleistung einer minimalen Ruhefrist von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten zu gestatten. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet einer Landgemeinde zu liegen kommen, ist der zuständige Gemeinderat anzuhören.

3 Bei der Erteilung einer Bewilligung sind unter Wahrung der öffentlichen Interessen die für die Erstellung und den Betrieb erforderlichen Vorschriften festzusetzen.

4 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher ausnahmsweise die Beisetzung einer verstorbenen Person, die in der Stadt Basel Wohnsitz hatte, ausserhalb eines Friedhofs auf privatem Boden in der Stadt Basel bewilligen. Die gleiche Befugnis steht der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten einer Landgemeinde innerhalb ihrer Gemeindegrenze zu.

5 Vor der Bewilligungserteilung für eine Bestattung ausserhalb eines öffentlichen Friedhofes ist abzuklären, ob die Grundwasserverhältnisse eine Bestattung zulassen.

§ 7 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Gräber

§ 7. Auf den öffentlichen Friedhöfen bestehen folgende Gräberarten:
1. Unentgeltlich:
   a) Reihengräber für eingesargte Leichen;
   b) Reihengräber für Urnen;
   c) Gemeinschaftsgräber.
2. Gegen Entgelt:
   a) Familiengräber für eingesargte Leichen und Urnen;
   b) Urnennischen;
   c) grössere Beisetzungsstätten für Gemeinschaften etc.

2 Die Ausmasse der verschiedenen unentgeltlichen Gräber werden vom zuständigen Departement beziehungsweise für Friedhöfe der Landgemeinden vom zuständigen Gemeinderat bestimmt.

3 Familiengräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Grund und Boden dies gestattet. Das Nähere über Art und Grösse der Familiengräber auf den vom Kanton betriebenen Friedhöfen, über die für ihre Benützung geltenden Vorschriften und die dafür zu entrichtenden Gebühren wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.

4 Die Landgemeinden können für die auf ihrem Gebiet gelegenen Friedhöfe eigene Vorschriften über Art und Grösse der Gräber, die Benützung der Friedhofanlagen und die für Familiengräber und für andere Dienstleistungen zu verlangenden Gebühren erlassen.

5 Durch die Bezahlung der Gebühr für ein Familiengrab wird nur das Recht erworben, darin zu den in der Urkunde angegebenen Bedingungen die zulässige Zahl von Lei-

chen oder Urnen beisetzen zu dürfen; Grund und Boden bleiben Eigentum des Kantons oder der Gemeinde.

§ 8 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Beisetzungen in Reihengräbern

§ 8. Alle Leichen und Urnen, die in unentgeltlichen Reihengräbern beigesetzt werden sollen, sind in fortlaufender Reihenfolge auf dem ihrer Bestattungsart entsprechenden Teil des Friedhofs zu bestatten. Kinder werden nach Möglichkeit in einem separaten Kindergrabfeld beigesetzt. Wünsche der Angehörigen sind womöglich zu berücksichtigen, soweit diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften liegen.

2 Urnen können auch in einem bereits belegten Reihengrab beigesetzt werden. Es ist eine Mindestruhefrist von fünf Jahren einzuhalten. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 9 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Ruhezeit

§ 9. Die Ruhezeit der unentgeltlichen Reihengräber beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit können die Gräber abgeräumt und für eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren verwendet werden.

2 Beigesetzte Leichen bleiben nach Ablauf der Ruhezeit am Ort. Urnen können ausgegraben werden. In diesem Falle wird die Asche in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Wurden bei der Beisetzung Urnen verwendet, die sich auflösen, bleibt die Asche im Boden.

3 Mit Bewilligung der zuständigen Behörde (Kanton oder Landgemeinden) können noch vorhandene Urnen nach Ablauf der Ruhezeit Hinterbliebenen zur Aufbewahrung übergeben werden. Unter Wahrung der Pietät kann auch auf spezielles Gesuch hin vom zuständigen Departement beziehungsweise vom zuständigen Gemeinderat die Beisetzung oder Ausschüttung einer Urne ausserhalb eines Friedhofareales gestattet werden.

4 Das Benützungsrecht an einem Familiengrab, an einer grösseren Beisetzungsstätte oder an einer Urnennische ist für die Dauer von mindestens 20 Jahren zu erwerben. Im Falle einer neuen Beisetzung einer Leiche in einem Erdbestattungs-Familiengrab ist das Benützungsrecht, unter entsprechender Kostenfolge, jeweils so zu verlängern, dass eine mindestens 20-jährige Ruhezeit gewährleistet ist. Der Regierungsrat oder der zuständige Gemeinderat bestimmt, auf welchen Grabfeldern und zu welchen Konditionen Grabrechte auf Friedhofdauer abgegeben werden.

5 Das Benützungsrecht an einem Familiengrab kann nach dessen Ablauf gegen Bezahlung der geltenden Gebühren auf eine weitere Dauer von mindestens 10 Jahren verlängert werden.

§ 10 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Abgekürzte Ruhezeit

§ 10. Der Regierungsrat beziehungsweise die zuständigen Gemeinderäte können bei Mangel an Grund und Boden, und wenn keine hygienischen Bedenken bestehen, die zwanzigjährige Ruhezeit für einen ganzen Friedhof oder Teile davon abkürzen. Die Abkürzung der Mindestruhezeit gibt den Angehörigen der in einem unentgeltlichen Grabe beigesetzten Personen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

2 Für Familiengräber und grössere Beisetzungsstätten erfolgt bei Abkürzung der Ruhezeit eine verhältnismässige Rückvergütung der bezahlten Gebühren.

§ 12 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Publikation der Räumung von Reihengrabfeldern und von verwahrlosten Familiengräbern

§ 12. Eine wegen Ablaufs der Ruhezeit oder aus anderen Gründen notwendige Räumung eines Reihengrabfeldes oder eines Friedhofteils ist rechtzeitig zu publizieren. Den Angehörigen ist Gelegenheit zu geben, innert einer angemessenen Frist Grabmäler, Urnen, Pflanzen etc. zu entfernen.

2 Nach Ablauf der gesetzten Frist können die Gräber abgeräumt werden. Über die nicht weggenommenen Gegenstände wird frei verfügt.

3 Ebenso ist die beabsichtigte Abräumung eines verwahrlosten Familiengrabes im Kantonsblatt zu publizieren und den Berechtigten Gelegenheit zu geben, sich innert eines Jahres nach Publikation zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen. Meldet sich innert der gesetzten Frist niemand, erlischt das Benützungsrecht entschädigungslos und kann über das Grab weiter verfügt werden.

§ 13 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Künstlerische und gärtnerische Gestaltung von Gräbern

§ 13. Die Aufstellung eines Grabmales oder eines Grabzeichens unterliegt der Bewilligungspflicht der zuständigen Behörde des Kantons oder der Landgemeinden. Das Aufstellungsgesuch ist unter Beilage einer Zeichnung des gewünschten Grabmales mit Angabe seiner Ausmasse und des zu verwendenden Materials inkl. der vorgesehenen Fundierung einzureichen.

2 Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt von Gräbern sind Sache der Angehörigen. Für vom Kanton betriebene Friedhöfe können sie auch dem zuständigen Amt und für von den Landgemeinden betriebene Friedhöfe den zuständigen Gemeindebehörden gegen Entrichtung der vom Regierungsrat beziehungsweise den Landgemein-

den festgesetzten Gebühren oder privaten Gartenbauunternehmen in Auftrag gegeben werden. Die kantonalen Gebühren sind kostendeckend festzulegen.

3 Die näheren Bestimmungen über Form, Grösse und Material der Grabmäler sowie über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Gräber werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg beziehungsweise von den zuständigen Gemeinderäten erlassen.

4 Der Regierungsrat beziehungsweise für die Friedhöfe der Landgemeinden die Gemeinderäte können im Interesse der Würde und der Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes Vorschriften über die Grösse und die Materialbeschaffenheit der Grabmäler und der Grabzeichen erlassen.

§ 14 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet

§ 14. Die Bestattung ist unentgeltlich für alle verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind, auch wenn sie auswärts verstorben sind.

2 Keinen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung haben alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen. Sie können gegen Bezahlung der vom Regierungsrat beziehungsweise von den Gemeinderäten festgesetzten Gebühren auf einem Friedhof im Kanton beigesetzt werden. Die Beisetzung auf einem Friedhof der Landgemeinden kann von deren ausdrücklicher Zustimmung abhängig gemacht werden.

3 Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel, die im Kanton wohnhafte Angehörige haben, können auf einem Basler Friedhof beigesetzt werden. Die vom Regierungsrat festgesetzten Gebühren sind zu entrichten.

4 Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger der Landgemeinden, die in den betreffenden Landgemeinden wohnhafte Angehörige haben, können mit Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde auf den gemeindeeigenen Friedhöfen beigesetzt werden. Die Gemeinderäte legen die zu bezahlenden Gebühren fest.

§ 15 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Leistungen bei unentgeltlicher Bestattung

§ 15. Für Anspruchsberechtigte gemäss § 14 Abs.1 sind folgende Leistungen unentgeltlich:

a) Die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes;
b) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;

d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier inkl. Orgelspiel;
e) die Benützung eines Erd- oder Urnen-Reihengrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;
g) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.

2 Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, kann der Kanton auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen basel-städtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.

3 Soll die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kanton wohnhaft gewesene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden, besteht lediglich Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes. In diesen Fällen wird kein Beitrag an einen privaten Sarg entrichtet. Soll die verstorbene Person hier kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der Urne unentgeltlich.

§ 16 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Bestattung auswärts verstorbener Personen

§ 16. Andere als in § 14 aufgeführte verstorbene Personen können nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde (Kanton oder Landgemeinden) und gegen Bezahlung der vom Regierungsrat beziehungsweise den Gemeinden festgesetzten Gebühren im Kanton bestattet werden. Für solche Beisetzungen ist das Benützungsrecht an einem Familien- oder Reihengrab zu erwerben.

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Leistungen, die über die in § 15 genannten Ansprüche hinausgehen (z.B. Ausschmückung eines Abdankungsraumes, der Abdankungshalle oder Kapelle etc.) sind nach dem vom Regierungsrat beziehungsweise den Gemeinden festgesetzten Gebührenrahmen zu bezahlen.

§ 19 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Privatsarg

§ 19. Anstelle des unentgeltlichen einfachen Sarges kann auch ein anderer Sarg verwendet werden. Dessen Anschaffungskosten gehen vollständig zu Lasten der Hinter-

lassenschaft. Privatsärge müssen den vom zuständigen Departement erlassenen Vorschriften entsprechen.

2 Absatz 1 gilt nicht für Verstorbene, die gemäss § 15 Abs.2 hievor Anspruch auf einen Beitrag an einen Privatsarg haben.

§ 20 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Anordnung und Durchführung der Bestattung

§ 20. Das zuständige Amt leitet die für eine Bestattung erforderlichen Massnahmen ein.

2 Liegt eine Erklärung der verstorbenen Person über die Bestattungsart gemäss § 5 dieses Gesetzes oder über weitere Bestattungsbegehren vor, ist das zuständige Amt bei der Anordnung der Bestattung auf Kantonsgebiet an die darin enthaltenen Anweisungen gebunden, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons betreffen und durchführbar und kontrollierbar sind und nicht den guten Sitten widersprechen. Eine Hinterlegung dieser Erklärung erfolgt gemäss den Vorschriften des § 5.

3 Liegt keine Erklärung vor, erfolgt die Durchführung der Bestattung gemäss den Anträgen der Personen, die um die Vornahme der Bestattung nachsuchen. Werden von verschiedenen Personen widersprechende Anträge gestellt, ist den Anträgen derjenigen Personen Folge zu geben, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften in erster Linie zur Anzeige des Todesfalles verpflichtet sind.

4 Sucht niemand um die Bestattung nach, trifft das zuständige Amt innert nützlicher Zeit die erforderlichen Anordnungen.

§ 21 Abs.2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

2 Die zuständigen amtsärztlichen Dienste können in Ausnahmefällen die Weisung erteilen, dass eine Leiche zu bestatten sei, bevor der Tod im Zivilstandsregister eingetragen ist. Von einer solchen Weisung haben sie die zuständige Zivilstandsbehörde schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3 Nach Eintritt des Todes ist unverzüglich durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Praxisbewilligung im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton die Leichenschau vorzunehmen. Einer freipraktizierenden Ärztin oder einem freipraktizierenden Arzt sind Spitalärztinnen und -ärzte gleichgestellt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem Todesfall gerufen werden. Die oder der den Tod feststellende Ärztin oder Arzt hat zuhanden der zuständigen Zivilstandsbehörde die vorgeschriebene Todesbescheinigung auszustellen.

§ 22 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Amtsärztliche Kontrolle

§ 22. Liegt ein gewaltsamer Tod vor oder ist ein solcher zu vermuten, ist die Polizei beizuziehen.

2 Ist bei einem unerwarteten Tod die Todesursache unklar oder ist der Todeshergang aufgrund der Umstände zweifelhaft, ist der zuständige amtsärztliche Dienst zu benachrichtigen.

3 Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet der amtsärztliche Dienst darüber, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Obduktion durchzuführen ist.

§ 23 wird aufgehoben

§ 25 erhält folgende neue Fassung:

§ 25. Die Überführung der Leiche nach dem Friedhof soll möglichst bald nach eingetretenem Tode erfolgen. Sie wird durch das zuständige Amt zu der mit den Angehörigen vereinbarten Zeit besorgt.

Anstelle des Titels von Abschnitt VII und von § 29 wird neu folgender Titel und folgender § 29 eingefügt:

Umweltschutz

§ 29. Der Regierungsrat kann zur Reduktion von vermeidbaren Schadstoffemissionen Vorschriften betreffend Material und Ausstattung der Särge sowie der Bekleidung der Leichen erlassen. Er ist zudem ermächtigt, für die Entsorgung von Kränzen und anderen Blumengebinden und dergleichen sowie zur Wiederherstellung des Grabplatzes nach Ablauf der Ruhezeit Abgaben zu verlangen.

Neu wird folgender Titel und folgender § 29a eingefügt:

Konzession für Bestattungsunternehmen

§ 29a. Wer im Kanton ein Bestattungsunternehmen betreiben will, bedarf einer Konzession des zuständigen Departementes.

2 Diese Konzession wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller beziehungsweise die verantwortliche Person einer juristischen Person im Besitze des

Fachausweises der vom BIGA anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter ist und über einen guten Leumund verfügt.

3 Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gesetzesänderung im Kanton domizilierte Bestattungsunternehmen dürfen ihre Tätigkeit weiter ausüben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie untersteht dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

r:hoe BESTGES4.DOC
20.5.96

Synoptische Darstellung

Geltendes Gesetz

Gesetz betreffend die Bestattungen

Vom 9. Juli 1931

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erlässt nachfolgendes Gesetz betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen:

I. ZUSTÄNDIGKEIT

§ 1.[1)] Bestattungen dürfen nur durch die von den zuständigen Behörden hiezu beauftragten Personen und nur an den von den zuständigen Behörden hiefür bestimmten Plätzen vorgenommen werden.

II. FRIEDHOFKOMMISSION

§ 2. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Friedhofanlagen kann dem Sanitätsdepartement eine Friedhofkommission beigegeben werden, deren Zusammensetzung und Befugnisse vom Regierungsrat bestimmt werden.

III. UNENTGELTLICHKEIT DER BESTATTUNG

§ 3. Die Bestattung aller im Kantonsgebiet verstorbenen Personen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unentgeltlich.

[1)] § 1 in der Fassung des GRB vom 12. 5. 1982 (wirksam seit 27. 6. 1982).

Neu

Gesetz betreffend die Bestattungen

Aenderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Zur Beratung im Bereich des Bestattungswesens und zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Friedhofanlagen kann dem zuständigen Departement eine Friedhofkommission beigegeben werden.

2 Aufgaben und Befugnisse dieser Kommission werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege geregelt.

3 Die Landgemeinden können für ihre Friedhöfe eigene Beratungsgremien bezeichnen. Sie können die kantonale Friedhofkommission beratend beiziehen.

Der Abschnitt III. erhält folgenden neuen Titel:

III. Unentgeltliche Bestattung

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Die Bestattung von verstorbenen, im Zeitpunkt des Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesenen Personen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unentgeltlich.

2 Kümmert sich niemand um die verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Kremation zu Lasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.

IV. BESTATTUNGSARTEN UND BESTATTUNGSPLÄTZE

Bestattungsarten[1]

§ 4. Als Bestattungsarten kommen in Betracht:
1. Die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrabe);
2. Die Feuerbestattung (Einäscherung der eingesargten Leiche und Beisetzung der in einer Urne verwahrten Asche in einem Urnengrabe oder in einer Urnennische).

2 Aschenurnen können auch in einem Erdgrabe beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann vom Sanitätsdepartement auch die Beisetzung einer Aschenurne ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe gestattet werden, sofern deren schickliche Aufbewahrung gesichert ist.

Wahl der Bestattungsart

§ 5. Jede im Kantonsgebiet wohnhafte urteilsfähige und über 16 Jahre alte Person ist berechtigt, durch eine beim Bestattungsamt zu hinterlegende eigenhändig unterschriebene Erklärung zu bestimmen, nach welcher der beiden Arten sie im Falle ihres Ablebens im Kantonsgebiet bestattet werden soll.

2 Solche Erklärungen können nur von den Personen, die sie unterzeichnet haben, zurückgezogen werden.

3 Gültige Erklärungen sind für das Bestattungsamt verbindlich.

4 Hat der Verstorbene keine Erklärung abgegeben, so haben seine nächsten Verwandten die Bestattungsart zu bestimmen.

5 Wenn weder eine Erklärung des Verstorbenen vorliegt, noch eine solche von Verwandten erhältlich ist, ist die Feuerbestattung anzuordnen.[1]

[1] § 5 Abs. 5 in der Fassung des G vom 21. 10. 1976.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Als Bestattungsarten gelten grundsätzlich:
1. Die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab);
2. Die Kremation (Einäscherung der eingesargten Leiche und Beisetzung der in einer Urne verwahrten Asche in einem Urnengrab oder in einer Urnennische).

2 Urnen können auch in einem bestehenden Erdgrab beigesetzt werden.

3 Ausnahmsweise können die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident einer Landgemeinde die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs gestatten, wenn der Nachweis einer pietätvollen Aufbewahrung erbracht wird.

4 Auf begründetes Gesuch hin kann überdies die Bewilligung erteilt werden, soweit es ethisch verantwortbar ist und die Pietät gewahrt bleibt, die Asche einer verstorbenen Person an einem geeigneten Ort zu verstreuen. Voraussetzung dafür ist, dass die verstorbene Person eine entsprechende schriftliche letztwillige Verfügung hinterlassen hat oder dass die Angehörigen wichtige Gründe dafür glaubhaft darlegen können.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Jede im Kantonsgebiet wohnhafte urteilsfähige und über 16 Jahre alte Person ist berechtigt, durch eine bei der zuständigen Stelle zu hinterlegende eigenhändig unterschriebene Erklärung zu bestimmen, nach welcher Art sie im Falle ihres Ablebens im Kantonsgebiet bestattet werden soll.

2 Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.

3 Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung verbindlich.

4 Hat die verstorbene Person keine Erklärung abgegeben, so haben ihre nächsten Angehörigen die Bestattungsart zu bestimmen.

5 Wenn weder eine Erklärung der verstorbenen Person vorliegt, noch eine solche von Angehörigen erhältlich ist, ist die Kremation anzuordnen.

Bestattungsplätze

§ 6.* Als Bestattungsplätze, und zwar sowohl für Erdbestattungen als auch für die Beisetzung von Aschenurnen, dienen die öffentlichen Friedhöfe.
2 Der zuständige Departementsvorsteher ist ermächtigt, religiösen Körperschaften, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf ihre eigenen Kosten zu gestatten.
3 Bei der Erteilung einer Bewilligung wird der zuständige Departementsvorsteher unter Wahrung der öffentlichen Interessen die für die Erstellung und den Betrieb erforderlichen Vorschriften festsetzen.
4 Der zuständige Departementsvorsteher kann, wenn besondere Gründe dafür sprechen, ausnahmsweise die Beisetzung einer Leiche ausserhalb der üblichen Bestattungsplätze gestatten.

* § 6: In Abs. 2, 3 und 4 wurde das Wort «Regierungsrat» ersetzt durch «zuständige Departementsvorsteher» gemäss § 53 Ziff. 39 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

§ 6 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Orte der Bestattung

§ 6. Als Orte der Bestattung sowohl für Erdbestattungen als auch für die Beisetzung von Urnen dienen die öffentlichen Friedhöfe.

2 Der Regierungsrat ist ermächtigt, religiösen Körperschaften, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährleistung einer minimalen Ruhefrist von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten zu gestatten. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet einer Landgemeinde zu liegen kommen, ist der zuständige Gemeinderat anzuhören.

3 Bei der Erteilung einer Bewilligung sind unter Wahrung der öffentlichen Interessen die für die Erstellung und den Betrieb erforderlichen Vorschriften festzusetzen.

4 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher ausnahmsweise die Beisetzung einer verstorbenen Person, die in der Stadt Basel Wohnsitz hatte, ausserhalb eines Friedhofs auf privatem Boden in der Stadt Basel bewilligen. Die gleiche Befugnis steht der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten einer Landgemeinde innerhalb ihrer Gemeindegrenze zu.

5 Vor der Bewilligungserteilung für eine Bestattung ausserhalb eines öffentlichen Friedhofes ist abzuklären, ob die Grundwasserverhältnisse eine Bestattung zulassen.

Beisetzungsstätten

§ 7. Auf den öffentlichen Friedhöfen werden folgende Arten von Beisetzungsstätten abgegeben:

1. Unentgeltlich:
   a) Reihengräber für eingesargte Leichen;
   b) Reihenurnengräber für Urnen eingeäscherter Leichen.
2. Gegen Entgelt (Familienbeisetzungsstätten):
   Gräber und Grabstätten für einzelne oder mehrere eingesargte Leichen und Aschenurnen sowie Urnennischen.

[2] Die Grösse der verschiedenen unentgeltlichen Beisetzungsstätten wird vom zuständigen Departement bestimmt.[3)]

[3] Familienbeisetzungsstätten werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Raum dies gestattet. Das Nähere über Art und Grösse der Familienbeisetzungsstätten, über die für ihre Benützung geltenden Vorschriften und die hiefür zu entrichtenden Gebühren wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.

[4] Durch die Entrichtung der Gebühr für eine Familienbeisetzungsstätte wird nur das Recht erworben, darin zu den in der Urkunde angegebenen Bedingungen die zulässige Zahl von Leichen oder Aschenurnen beisetzen zu dürfen. Grund und Boden bleiben jedoch Eigentum des Kantons oder der Gemeinde.[3a)]

Beisetzungsort

§ 8. Der Friedhof und die Beisetzungsstätte werden vom Bestattungsamt bestimmt. Alle Leichen und Aschenurnen, die in unentgeltlichen Beisetzungsstätten beigesetzt werden sollen, sind in fortlaufender Reihenfolge auf dem ihrem Alter und ihrer Beisetzungsart entsprechenden Teile des Friedhofs beizusetzen. Wünsche der Angehörigen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, soweit solche mit den geltenden Vorschriften vereinbar sind.

[3)] § 7 Abs. 2: Das Wort «Regierungsrat» ersetzt durch «zuständigen Departement» gemäss § 53 Ziff. 39 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

[3a)] § 7 Abs. 4 am Ende ergänzt durch GRB vom 12. 5. 1982 (wirksam seit 27. 6. 1982).

§ 7 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Gräber

§ 7. Auf den öffentlichen Friedhöfen bestehen folgende Gräberarten:

1. Unentgeltlich:
   a) Reihengräber für eingesargte Leichen;
   b) Reihengräber für Urnen;
   c) Gemeinschaftsgräber.
2. Gegen Entgelt:
   a) Familiengräber für eingesargte Leichen und Urnen;
   b) Urnennischen;
   c) grössere Beisetzungsstätten für Gemeinschaften etc.

[2] Die Ausmasse der verschiedenen unentgeltlichen Gräber werden vom zuständigen Departement beziehungsweise für Friedhöfe der Landgemeinden vom zuständigen Gemeinderat bestimmt.

[3] Familiengräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Grund und Boden dies gestattet. Das Nähere über Art und Grösse der Familiengräber auf den vom Kanton betriebenen Friedhöfen, über die für ihre Benützung geltenden Vorschriften und die dafür zu entrichtenden Gebühren wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.

[4] Die Landgemeinden können für die auf ihrem Gebiet gelegenen Friedhöfe eigene Vorschriften über Art und Grösse der Gräber, die Benutzung der Friedhofanlagen und die für Familiengräber und für andere Dienstleistungen zu verlangenden Gebühren erlassen.

[5] Durch die Bezahlung der Gebühr für ein Familiengrab wird nur das Recht erworben, darin zu den in der Urkunde angegebenen Bedingungen die zulässige Zahl von Leichen oder Urnen beisetzen zu dürfen; Grund und Boden bleiben Eigentum des Kantons oder der Gemeinde.

§ 8 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Beisetzungen in Reihengräbern

§ 8. Alle Leichen und Urnen, die in unentgeltlichen Reihengräbern beigesetzt werden sollen, sind in fortlaufender Reihenfolge auf dem ihrer Bestattungsart entsprechenden Teil des Friedhofs zu bestatten. Wünsche der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, soweit diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften liegen.

[2] Urnen können auch in einem bereits belegten Reihengrab beigesetzt werden. Es ist eine Mindestruhefrist von fünf Jahren einzuhalten. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Benützungsdauer der Beisetzungsstätten (Turnus)

§ 9. Die Benützungsdauer (Turnus) der unentgeltlichen Beisetzungsstätten dauert in der Regel 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist können Erdgräber mit einer weiteren Leiche oder mit einer weiteren Aschenurne belegt und Aschenurnen gemeinsam beigesetzt werden.

2 Das Benützungsrecht für eine Familienbeisetzungsstätte kann entweder ebenfalls für einen jeweiligen Turnus von 20 Jahren, von der letzten Beisetzung einer Leiche an gerechnet, oder aber von Anfang an für die ganze Benützungsdauer des betreffenden Friedhofs erworben werden.

Abgekürzter Turnus

§ 10. Das zuständige Departement[*] kann im Falle von Raummangel, und insofern sich hieraus keine sanitarischen Übelstände ergeben, den zwanzigjährigen Turnus für einen ganzen Friedhof oder Teile desselben abkürzen. Die Abkürzung des Turnus gibt den Angehörigen der in einer unentgeltlichen Beisetzungsstätte beigesetzten Leiche keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

2 Für Familienbeisetzungsstätten findet bei Abkürzung des Turnus eine dieser entsprechende Rückvergütung der bezahlten Gebühren statt.

Turnusentzug

§ 11.[*]

[*] Fassung gemäss § 53 Ziff. 34 des Organisationsgesetzes vom 22. 1. 1976.

§ 9 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Ruhezeit

§ 9. Die Ruhezeit der unentgeltlichen Reihengräber beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit können die Gräber abgeräumt und für eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren verwendet werden.

2 Beigesetzte Leichen bleiben nach Ablauf der Ruhezeit am Ort. Urnen können ausgegraben werden. In diesem Falle wird die Asche in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Wurden bei der Beisetzung Urnen verwendet, die sich auflösen, bleibt die Asche im Boden.

3 Mit Bewilligung der zuständigen Behörde (Kanton oder Landgemeinden) können noch vorhandene Urnen nach Ablauf der Ruhezeit Hinterbliebenen zur Aufbewahrung übergeben werden. Unter Wahrung der Pietät kann auch auf spezielles Gesuch hin vom zuständigen Departement beziehungsweise vom zuständigen Gemeinderat die Beisetzung oder Ausschüttung einer Urne ausserhalb eines Friedhofareales gestattet werden.

4 Das Benützungsrecht an einem Familiengrab, an einer grösseren Beisetzungsstätte oder an einer Urnennische ist für die Dauer von mindestens 20 Jahren zu erwerben. Im Falle einer neuen Beisetzung einer Leiche in einem Erdbestattungs-Familiengrab ist das Benützungsrecht, unter entsprechender Kostenfolge, jeweils so zu verlängern, dass eine mindestens 20-jährige Ruhezeit gewährleistet ist. Der Regierungsrat oder der zuständige Gemeinderat bestimmt, auf welchen Grabfeldern und zu welchen Konditionen Grabrechte auf Friedhofdauer abgegeben werden.

5 Das Benützungsrecht an einem Familiengrab kann nach dessen Ablauf gegen Bezahlung der geltenden Gebühren auf eine weitere Dauer von mindestens 10 Jahren verlängert werden.

§ 10 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Abgekürzte Ruhezeit

§ 10. Der Regierungsrat beziehungsweise die zuständigen Gemeinderäte können bei Mangel an Grund und Boden, und wenn keine hygienischen Bedenken bestehen, die zwanzigjährige Ruhezeit für einen ganzen Friedhof oder Teile davon abkürzen. Die Abkürzung der Mindestruhezeit gibt den Angehörigen der in einem unentgeltlichen Grabe beigesetzten Personen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

2 Für Familiengräber und grössere Beisetzungsstätten erfolgt bei Abkürzung der Ruhezeit eine verhältnismässige Rückvergütung der bezahlten Gebühren.

Publikation der Räumung von Grabfeldern

§ 12. Jede beabsichtigte Räumung eines Friedhofs oder eines Teils eines solchen ist rechtzeitig zu publizieren und den Angehörigen eine angemessene Frist zur Wegnahme der Grabdenkmäler, Pflanzen usw. zu setzen.

[1] Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofverwaltung befugt, die Beisetzungsstätten abräumen zu lassen und über die nicht weggenommenen Grabdenkmäler, Pflanzen usw. zu verfügen.

Denkmäler und Ausschmückung der Beisetzungsstätten

§ 13. Zur Aufstellung von Denkmälern auf den Beisetzungsstätten bedarf es einer Bewilligung der Friedhofverwaltung, welcher mit dem Bewilligungsgesuch eine Zeichnung des aufzustellenden Denkmals mit Angabe seiner Masse und des zu verwendenden Materials vorzulegen ist. Die Erteilung dieser Bewilligung ist gebührenfrei.

[2] Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt der Beisetzungsstätten sind Sache der Angehörigen. Die Friedhofverwaltung ist jedoch ermächtigt, die Anpflanzung und den Unterhalt von Beisetzungsstätten auf Wunsch der Angehörigen gegen volle Entschädigung zu übernehmen.

[3] Vernachlässigte Beisetzungsstätten können von der Friedhofverwaltung abgeräumt und angesät oder auf andere Weise bepflanzt werden.

[4] Die näheren Bestimmungen über Form, Grösse und Material der Denkmäler sowie über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Beisetzungsstätten werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege erlassen. Der Regierungsrat kann zur Wahrung des ästhetischen Charakters der Friedhofanlagen allgemein oder für einzelne Teile eines Friedhofs geltende verbindliche Vorschriften über Grösse, Form und Material der Denkmäler sowie über die Art der Anpflanzung der Beisetzungsstätten erlassen.

[5] Verlangt die besondere Lage von Familienbeisetzungsstätten eine einheitliche Bepflanzung oder einheitliche Grabdenkmäler, so kann an die Abgabe solcher Familienbeisetzungsstätten die Bedingung geknüpft werden, dass die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt der Friedhofgärtnerei zu übertragen oder das Material zum Grabdenkmal von der Friedhofverwaltung zu beziehen seien.

[1] § 11 aufgehoben durch G vom 21. 12. 1961.

§ 12 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Publikation der Räumung von Reihengrabfeldern und von verwahrlosten Familiengräbern

§ 12. Eine wegen Ablaufs der Ruhezeit oder aus anderen Gründen notwendige Räumung eines Reihengrabfeldes oder eines Friedhofteils ist rechtzeitig zu publizieren. Den Angehörigen ist Gelegenheit zu geben, innert einer angemessenen Frist Grabmäler, Urnen, Pflanzen etc. zu entfernen.

2 Nach Ablauf der gesetzten Frist können die Gräber abgeräumt werden. Über die nicht weggenommenen Gegenstände wird frei verfügt.

3 Ebenso ist die beabsichtigte Abräumung eines verwahrlosten Familiengrabes im Kantonsblatt zu publizieren und den Berechtigten Gelegenheit zu geben, sich innert eines Jahres nach Publikation zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen. Meldet sich innert der gesetzten Frist niemand, erlischt das Benützungsrecht entschädigungslos und kann über das Grab weiter verfügt werden.

§ 13 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Künstlerische und gärtnerische Gestaltung von Gräbern

§ 13. Die Aufstellung eines Grabmales oder eines Grabzeichens unterliegt der Bewilligungspflicht der zuständigen Behörde des Kantons oder der Landgemeinden. Das Aufstellungsgesuch ist unter Beilage einer Zeichnung des gewünschten Grabmales mit Angabe seiner Ausmasse und des zu verwendenden Materials inkl. der vorgesehenen Fundierung einzureichen.

2 Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt von Gräbern sind Sache der Angehörigen. Für vom Kanton betriebene Friedhöfe können sie auch dem zuständigen Amt und für von den Landgemeinden betriebene Friedhöfe den zuständigen Gemeindebehörden gegen Entrichtung der vom Regierungsrat beziehungsweise den Landgemeinden festgesetzten Gebühren oder privaten Gartenbauunternehmen in Auftrag gegeben werden. Die kantonalen Gebühren sind kostendeckend festzulegen.

3 Die näheren Bestimmungen über Form, Grösse und Material der Grabmäler sowie über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Gräber werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg beziehungsweise von den zuständigen Gemeinderäten erlassen.

4 Der Regierungsrat beziehungsweise für die Friedhöfe der Landgemeinden die Gemeinderäte können im Interesse der Würde und der Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes Vorschriften über die Grösse und die Materialbeschaffenheit der Grabmäler und der Grabzeichen erlassen.

V. DIE BESTATTUNG

Unentgeltliche Bestattung

§ 14. Die Bestattung ist unentgeltlich:
a) für alle im Kantonsgebiet gestorbenen Personen;
b) für alle im Kantonsgebiet wohnhaften Bürger, Niedergelassenen und Aufenthalter sowie für die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen, auch wenn sie auswärts gestorben sind;
c) für vorübergehend ausserhalb des Kantonsgebiets wohnhaft gewesene auswärts verstorbene Kantonsbürger, deren Familie oder nächste Angehörige im Kantonsgebiet wohnen.

§ 14 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet

§ 14. Die Bestattung ist unentgeltlich für alle verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind, auch wenn sie auswärts verstorben sind.

2 Keinen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung haben alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen. Sie können gegen Bezahlung der vom Regierungsrat beziehungsweise von den Gemeinderäten festgesetzten Gebühren auf einem Friedhof im Kanton beigesetzt werden. Die Beisetzung auf einem Friedhof der Landgemeinden kann von deren ausdrücklicher Zustimmung abhängig gemacht werden.

3 Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel, die im Kanton wohnhafte Angehörige haben, können auf einem Basler Friedhof beigesetzt werden. Die vom Regierungsrat festgesetzten Gebühren sind zu entrichten.

4 Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger der Landgemeinden, die in den betreffenden Landgemeinden wohnhafte Angehörige haben, können mit Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde auf den gemeindeeigenen Friedhöfen beigesetzt werden. Die Gemeinderäte legen die zu bezahlenden Gebühren fest.

Umfang der unentgeltlichen Bestattung

§ 15. Die unentgeltliche Bestattung umfasst:
a) die Lieferung des Sarges;
b) die Überführung der Leiche vom Sterbehaus in die Leichenhalle;
c) die Aufbewahrung der Leiche in der Leichenhalle;
d) die Überlassung der Räume für die Leichenfeier;
e) die Überlassung eines unentgeltlichen Erd- oder Urnengrabes für die Dauer eines einmaligen Turnus;
f) bei Erdbestattungen die Überführung der Leiche von der Leichenhalle bis zum Grabe und deren Beisetzung;
g) bei Feuerbestattungen die Einäscherung der Leiche mit Lieferung und Beisetzung der Aschenurne in einem Urnengrabe.

2 Erfolgt der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes, so fällt der Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des Sarges dahin, und es gehen die Kosten der Überführung der Leiche vom Sterbeorte bis in die Leichenhalle zu Lasten der Hinterlassenschaft.

3 Soll die Leiche ausgeführt werden, so besteht lediglich ein Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des Sarges. Soll die Leiche hier kremiert, die Aschenurne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Massnahmen bis zur Übergabe der Aschenurne im Krematorium unentgeltlich.

Bestattung auswärtiger Leichen

§ 16.[1] Andere als die in § 14 unter lit. b und c genannten Leichen auswärts Verstorbener können nur mit Bewilligung des Sanitätsdepartements und gegen Bezahlung der vom Regierungsrat festgesetzten Gebühren auf einem hiesigen Friedhof bestattet werden, handle es sich um Erd- oder um Feuerbestattung. Ausserdem ist eine Beisetzungsstätte für die Leiche oder für die Aschenurne zu erwerben.

Vertrag mit auswärtigen Behörden

§ 17.[2] Das zuständige Departement ist ermächtigt, mit auswärtigen Behörden Verträge abzuschliessen, wonach die Einäscherung von Leichen auswärts Verstorbener zu besonderen Bedingungen bewilligt wird, wenn sich die Gemeinde des Sterbeortes verpflichtet, die Bezahlung der Gebühren zu übernehmen und die Aschenurnen auf ihrem Friedhof beizusetzen.

[1] § 16 samt Titel in der Fassung des G vom 15. 1. 1948.
[2] § 17 samt Titel in der Fassung des G vom 15. 1. 1948; erneut geändert durch § 53 Ziff. 39 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

§ 15 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Leistungen bei unentgeltlicher Bestattung

§ 15. Für Anspruchsberechtigte gemäss § 14 Abs.1 sind folgende Leistungen unentgeltlich:
a) Die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes;
b) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;
d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier inkl. Orgelspiel;
e) die Benützung eines Erd- oder Urnen-Reihengrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;
g) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.

2 Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, kann der Kanton auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen basel-städtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.

3 Soll die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kanton wohnhaft gewesene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden, besteht lediglich Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes. In diesen Fällen wird kein Beitrag an einen privaten Sarg entrichtet. Soll die verstorbene Person hier kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der Urne unentgeltlich.

§ 16 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Bestattung auswärts verstorbener Personen

§ 16. Andere als in § 14 aufgeführte verstorbene Personen können nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde (Kanton oder Landgemeinden) und gegen Bezahlung der vom Regierungsrat beziehungsweise den Gemeinden festgesetzten Gebühren im Kanton bestattet werden. Für solche Beisetzungen ist das Benutzungsrecht an einem Familien- oder Reihengrab zu erwerben.

Weitergehende Leistungen

§ 18. Werden für eine Bestattung weitergehende Leistungen als die unentgeltlichen verlangt, wie die Überführung der Leichen mit einem Leichengeleite vom Sterbehaus aus oder Ausschmückung der Leichenzellen oder der Kapelle usw., so können diese gegen tarifmässige Entschädigung gewährt werden.

Eigene Särge

§ 19. An Stelle der unentgeltlichen können auch andere Särge verwendet werden, deren Anschaffungskosten vollständig zu Lasten der Hinterlassenschaft gehen. Diese eigenen Särge müssen den vom Sanitätsdepartement erlassenen Vorschriften entsprechen.

VI. ANORDNUNG UND DURCHFÜHRUNG DER BESTATTUNGEN

Anordnung der Bestattung

§ 20. Das Bestattungsamt und das Zivilstandsamt treffen die nötigen Massnahmen, damit jeder dem einen dieser Ämter zur Kenntnis gelangende Todesfall auch dem andern bekannt wird.

2 Das Bestattungsamt führt die Bestattungen, soweit es nicht durch Vorschriften oder Verfügungen gebunden ist, gemäss den Anträgen der Personen durch, die um die Vornahme der Bestattung nachsuchen. Werden von verschiedenen Personen widersprechende Anträge gestellt, so gibt es den Anträgen derjenigen Personen Folge, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften in erster Linie zur Anzeige des Todesfalles verpflichtet sind.

3 Sucht niemand um Bestattung nach, so trifft es selbst die erforderlichen Anordnungen.

4 Es sorgt dafür, dass in jedem Falle, wo keine abweichende gerichtsärztliche Verfügung vorliegt, die Bestattung innert der vorgeschriebenen Zeit erfolgt.

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Leistungen, die über die in § 15 genannten Ansprüche hinausgehen (z.B. Ausschmückung eines Abdankungsraumes, der Abdankungshalle oder Kapelle etc.) sind nach dem vom Regierungsrat beziehungsweise den Gemeinden festgesetzten Gebührenrahmen zu bezahlen.

§ 19 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Privatsarg

§ 19. Anstelle des unentgeltlichen einfachen Sarges kann auch ein anderer Sarg verwendet werden. Dessen Anschaffungskosten gehen vollständig zu Lasten der Hinterlassenschaft. Privatsärge müssen den vom zuständigen Departement erlassenen Vorschriften entsprechen.

2 Absatz 1 gilt nicht für Verstorbene, die gemäss § 15 Abs.2 hiervor Anspruch auf einen Beitrag an einen Privatsarg haben.

§ 20 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Anordnung und Durchführung der Bestattung

§ 20. Das zuständige Amt leitet die für eine Bestattung erforderlichen Massnahmen ein.

2 Liegt eine Erklärung der verstorbenen Person über die Bestattungsart gemäss § 5 dieses Gesetzes oder über weitere Bestattungsbegehren vor, ist das zuständige Amt bei der Anordnung der Bestattung auf Kantonsgebiet an die darin enthaltenen Anweisungen gebunden, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons betreffen und durchführbar und kontrollierbar sind und nicht den guten Sitten widersprechen. Eine Hinterlegung dieser Erklärung erfolgt gemäss den Vorschriften des § 5.

3 Liegt keine Erklärung vor, erfolgt die Durchführung der Bestattung gemäss den Anträgen der Personen, die um die Vornahme der Bestattung nachsuchen. Werden von verschiedenen Personen widersprechende Anträge gestellt, ist den Anträgen derjenigen Personen Folge zu geben, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften in erster Linie zur Anzeige des Todesfalles verpflichtet sind.

4 Sucht niemand um die Bestattung nach, trifft das zuständige Amt innert nützlicher Zeit die erforderlichen Anordnungen.

Bestattungsausweise und Leichenschau

§ 21. Es darf keine Bestattung vorgenommen werden, bevor der Todesfall im Zivilstandsregister eingetragen ist und ohne dass eine aufgrund einer Leichenschau ausgestellte ärztliche Todesbescheinigung vorliegt.

[2] Das Gesundheitsamt oder der Gerichtsarzt können in Ausnahmefällen die Weisung erteilen, dass eine Leiche zu bestatten sei, bevor der Tod im Zivilstandsregister eingetragen ist. Von einer solchen Weisung haben sie das Zivilstandsamt schriftlich in Kenntnis zu setzen.

[3] Die Leichenschau ist möglichst rasch nach Eintritt des Todes vorzunehmen, und zwar unter Vorbehalt der Befugnisse des Gerichtsarztes durch den Arzt, der den Verstorbenen behandelt hat. Dieser hat zuhanden des Bestattungsamtes die vorgeschriebene Todesbescheinigung auszustellen.

Gerichtsärztliche Kontrolle

§ 22. In folgenden Fällen darf auch bei Erfüllung der Vorschriften von § 21 die Bestattung erst vorgenommen werden, wenn der Gerichtsarzt die vorgelegte Todesbescheinigung in Ordnung befunden oder selbst die Leichenschau vorgenommen und der Bestattung zugestimmt hat:

a) wenn der Verstorbene nicht unmittelbar vor seinem Tode durch einen zur Praxis im Kanton berechtigten Arzt behandelt wurde;
b) wenn vom behandelnden Arzt keine Todesbescheinigung erhältlich ist;
c) wenn die Todesursache als zweifelhaft erscheint;
d) wenn gewaltsamer Tod vorliegt oder zu vermuten ist.

[2] Der Gerichtsarzt ist befugt, in zweifelhaften Fällen eine Sektion vorzunehmen. Er kann von einer Leichenschau absehen, wenn er die vorgelegte ärztliche Todesbescheinigung als genügend erachtet.

[3] Erhält der Gerichtsarzt von einem der bezeichneten Fälle auf anderem Weg als durch die Anzeige des Bestattungsamtes Kenntnis, so benachrichtigt er das Bestattungsamt, dass seine Weisungen abzuwarten seien.

Anordnungen für die Bestattung

§ 23. Das Bestattungsamt hat mit der die Todesanzeige erstattenden Person die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen (Zeitpunkt der Abholung der Leiche und der Bestattung, Art der Bestattung und der Beisetzungsstätte, Besichtigung der Leiche, Leichenfeier, Art des Grabdenkmals usw.) zu vereinbaren.

[2] Nimmt sich niemand um die Leiche an, so hat das Bestattungsamt von sich aus die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Einsargung

§ 24. Vor der Leichenschau darf die Leiche nicht eingesargt werden. Der Sarg soll bis zur Abholung in die Leichenhalle geöffnet bleiben.

§ 21 Abs.2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

2 Die zuständigen amtsärztlichen Dienste können in Ausnahmefällen die Weisung erteilen, dass eine Leiche zu bestatten sei, bevor der Tod im Zivilstandsregister eingetragen ist. Von einer solchen Weisung haben sie die zuständige Zivilstandsbehörde schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3 Nach Eintritt des Todes ist unverzüglich durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Praxisbewilligung im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton die Leichenschau vorzunehmen. Einer freipraktizierenden Ärztin oder einem freipraktizierenden Arzt sind Spitalärztinnen und -ärzte gleichgestellt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem Todesfall gerufen werden. Die oder der den Tod feststellende Ärztin oder Arzt hat zuhanden der zuständigen Zivilstandsbehörde die vorgeschriebene Todesbescheinigung auszustellen.

§ 22 erhält einen neuen Titel und folgende neue Fassung:

Amtsärztliche Kontrolle

§ 22. Liegt ein gewaltsamer Tod vor oder ist ein solcher zu vermuten, ist die Polizei beizuziehen.

2 Ist bei einem unerwarteten Tod die Todesursache unklar oder ist der Todeshergang aufgrund der Umstände zweifelhaft, ist der zuständige amtsärztliche Dienst zu benachrichtigen.

3 Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet der amtsärztliche Dienst darüber, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Obduktion durchzuführen ist.

§ 23 wird aufgehoben

Überführung der Leiche nach dem Friedhof

§ 25. Die Überführung der Leiche nach dem Friedhof soll möglichst bald nach eingetretenem Tode erfolgen. Sie wird durch das Bestattungsamt zu der mit den Angehörigen vereinbarten Zeit besorgt.

Aufbahrung in der Leichenhalle

§ 26. Bis zur Bestattung wird die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt in einzelnen Zellen, in denen der Sarg bis ¼ Stunde vor der Bestattung offen bleibt.

² Nichtinfektiöse Leichen können während ihrer Aufbahrung in der Leichenhalle besichtigt werden, soweit dies den Wünschen der Angehörigen entspricht. Die letzteren haben zu diesem Zwecke bei der Anmeldung des Todesfalles zu erklären, ob die Leiche allgemein oder nur gegen Ausweiskarten oder überhaupt nicht besichtigt werden darf.

³ Infektiöse Leichen können auf Weisung des Gesundheitsamtes in besonderen der Besichtigung nicht zugänglichen Räumen untergebracht werden.

Belassung der Leiche im Sterbehause

§ 27. Zur Belassung einer Leiche im Sterbehause bis zu deren Bestattung bedarf es einer Bewilligung des Gesundheitsamtes. Diese darf jedoch nur erteilt werden für nichtinfektiöse Leichen, die in einem besonderen Zimmer untergebracht werden. In derartigen Fällen wird die Leiche in der Regel ohne Leichengeleite unmittelbar vor der Bestattung nach dem Friedhof überführt.

Leichengeleite

§ 28. Das Leichengeleite besammelt sich in der Regel auf dem Friedhof und folgt der Leiche von der Aufbahrungshalle bis zum Grabe.

² Bei Kremationen wird die Leiche aus der Leichenhalle direkt in das Krematorium verbracht, wo sich auch das Leichengeleite besammelt.

³ Für Leichengeleite, die vom Sterbehause aus direkt nach dem Friedhof erfolgen, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Personen, die um die Anordnung nachsuchen.

§ 25 erhält folgende neue Fassung:

§ 25. Die Überführung der Leiche nach dem Friedhof soll möglichst bald nach eingetretenem Tode erfolgen. Sie wird durch das zuständige Amt zu der mit den Angehörigen vereinbarten Zeit besorgt.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 29.[10]

Wirksamkeit des Gesetzes

§ 30. Vorstehendes Gesetz tritt mit der Eröffnung des neuen Friedhofs auf dem Hörnli in Wirksamkeit.[11]

2 Auf diesen Zeitpunkt werden das Gesetz betreffend die Bestattungen (vom 16. November 1885), der Grossratsbeschluss betreffend die Feuerbestattung (vom 17. November 1890) und der Grossratsbeschluss betreffend Erleichterung der Feuerbestattung (vom 15. Oktober 1925) aufgehoben.

3 Soweit die bisherigen Friedhöfe noch benützt werden, werden über ihre Verwendung und die Durchführung der Bestattungen besondere Verordnungen und Reglemente erlassen.

Vollziehungs-Verordnungen

§ 31. Der Regierungsrat wird zum Erlass der zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes notwendigen Verordnungen ermächtigt.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

[10] § 29 (Übergangsbestimmung) ist heute bedeutungslos.
[11] Eröffnung des Friedhofs: 1. 6. 1932.

Anstelle des Titels von Abschnitt VII und von § 29 wird neu folgender Titel und folgender § 29 eingefügt:

Umweltschutz

§ 29. Der Regierungsrat kann zur Reduktion von vermeidbaren Schadstoffemissionen Vorschriften betreffend Material und Ausstattung der Särge sowie der Bekleidung der Leichen erlassen. Er ist zudem ermächtigt, für die Entsorgung von Kränzen und anderen Blumengebinden und dergleichen sowie zur Wiederherstellung des Grabplatzes nach Ablauf der Ruhezeit Abgaben zu verlangen.

Neu wird folgender Titel und folgender § 29a eingefügt:

Konzession für Bestattungsunternehmen

§ 29a. Wer im Kanton ein Bestattungsunternehmen betreiben will, bedarf einer Konzession des zuständigen Departementes.

2 Diese Konzession wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller beziehungsweise die verantwortliche Person einer juristischen Person im Besitze des Fachausweises der vom BIGA anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter ist und über einen guten Leumund verfügt.

3 Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gesetzesänderung im Kanton domizilierte Bestattungsunternehmen dürfen ihre Tätigkeit weiter ausüben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie untersteht dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.